

BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
ivvs4@bmvit.gv.at

Mag. Michael Andresek
Sachbearbeiter/in

michael.andresek@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 2219
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-820.069/0005-IV/IVVS4/2019

Blindenmarkt, am 13. Jänner 2020. Jänner 2020

**HL--Strecke Wien--Salzburg; km 112,4 bis km 116,7
viergleisiger Ausbau im Abschnitt Hubertendorf--Blindenmarkt
Änderungsgenehmigung Rückhaltebecken
samt Nebenanlagen gemäß §§ 31 ff EISG unter Mitwirkung der
materiellrechtlichen wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß
§ 127 Abs. 1 lit b WRG
sowie Rodungsbewilligung gemäß §§ 17ff ForstG**

Verhandlungsschrift

aufgenommen am 13. Jänner 2020 in der Marktgemeinde Blindenmarkt

Der Verhandlungsleiter eröffnet die Verhandlung am 13. Jänner 2020 um 09:30 Uhr im Mehrzweckhaus Blindenmarkt, 1. Stock, Auhofstraße 17, 3372 Blindenmarkt, und begrüßt die Teilnehmer und insbesondere auch die Vertreter der Gemeinde, die Behördenvertreter, die Sachverständigen sowie die Vertreter der Bauwerberin.

Am Beginn der Verhandlung erfolgt eine Vorstellung der Vertreter der Eisenbahnbehörde einschließlich der beigezogenen Sachverständigen.

Einleitend legt der Verhandlungsleiter zunächst kurz den Gegenstand der Ortsverhandlung dar, welcher auch aus den Kundmachungen zu entnehmen war. Die Kundmachungen war u.a. auch am Amtsbrett der betroffenen Gemeinde in ortsüblicher Weise angeschlagen und es sind die Projektunterlagen, einschließlich der später vorgelegten Rodungsunterlagen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Marktgemeinde Blindenmarkt wurde in den Kundmachungen aufgefordert, die nicht unmittelbar verständigten Anrainer, allenfalls betroffenen Einbautenträger sowie die durch das ggstl. Bauvorhaben berührten Grundeigentümer bzw. Berechtigten nachweislich zu laden und die mit Anschlagvermerk und Abnahmevermerk versehene Kundmachung samt den aufgelegten Projektunterlagen im Zuge der Ortsverhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Die Kundmachung der Verhandlung und der öffentlichen Auflage der eisenbahnrechtlichen Unterlagen war in der Zeit vom 8. Dezember.2019 bis 13. Jänner 2020, die Kundmachung hinsichtlich der öffentlichen Auflage der Rodungsunterlagen war in der Zeit vom 20. Dezember.2019 bis 13. Jänner 2020 an der Amtstafel der Marktgemeinde Blindenmarkt in ortsüblicher Weise angeschlagen und sind bei den Gemeinden und bei der Behörde die Projektunterlagen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Retournierung von Unterlagen:

Der Bauentwurf Parie C wird von der Marktgemeinde Blindenmarkt retourniert.

Bis zum Verhandlungstermin wurden beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie folgende schriftliche Stellungnahmen eingebracht:

- Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat vom 9.12.2019
- Stellungnahme der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes vom 12.12.2019
- Stellungnahme des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 02.01.2020 (bedingtes Einvernehmen gemäß § 185 Abs. 6 ForstG)
- Stellungnahme der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes vom 02.01.2020 zur erforderlichen Rodungsbewilligung und den Wiederaufforstungsmaßnahmen

Bis zum Verhandlungstermin wurden bei der Marktgemeinde Blindenmarkt keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Der Verhandlungsleiter stellt fest, dass alle Behörden, Parteien und Beteiligten ordnungsgemäß geladen wurden.

Verhandlungsteilnehmer:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4:

Mag. Michael Andresek als Verhandlungsleiter

Mag.^a Gabriele Fiedler

nichtamtliche Sachverständige:

Dipl. -Ing. Peter Flicker als Sachverständiger für Wasserbautechnik

Dipl. -Ing. Thomas Setznagel als Sachverständiger für Eisenbahnbau- und Straßenverkehrstechnik

Dipl. -Ing. Reinhard Wimmer als Sachverständiger für Gewässerökologie

Dipl. -Ing. Martin Kühnert als Sachverständigen für Forsttechnik, Wald- und Wildökologie

Marktgemeinde Blindenmarkt:

Franz Wurzer, Bgm

Ing. Alois Reithner, Amtsleiter

Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft:

Dipl.-Ing. Dr.mont. Erwin Huter M.A.-Mediation

Bezirkshauptmannschaft Melk, Naturschutz:

Dipl.-Ing. Klaus Gotsmy

ÖBB-Infrastruktur AG:

Dipl.-Ing. (FH) Gernot Scheuch (PL Wien/NÖ1), Mag.^a Brigitte Winter (Stab Verwaltungsrecht), Ing. Roland Engler (PL Wien/NÖ1), Dipl.-Ing. Thomas Weishappel (PL Wien/NÖ1), Ju-

dith Zöchling (PL Wien/NÖ1), Stephan Suchomel (PL Wien/NÖ1), Ing. Martin Umgeher (PL Wien/NÖ1)

Projektanten:

Dipl.-Ing. Anton Vanek, Alexander Ristl, Dipl.-Ing. Ulrich Wild-Pelikan

Weitere Verhandlungsteilnehmer:

Franz Fröschl, Susanne Pöchacker, Wilhelm Pöchacker, Johann Steinkellner, Leopold Zehetner, Karl Palmetshofer, Franz Gutleiderer, Walter Grabner

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Partei sowie die etwaige Vertretungsbefugnis.

Festgehalten wird, dass sich der Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in seiner Stellungnahme vom 9.12.2019, GZ. BMASGK-754.154/0001-VII/C/11/2019, von der Teilnahme an der Verhandlung entschuldigt und um Übermittlung einer schriftlichen Ausfertigung der Verhandlungsschrift und des Bescheides ersucht hat.

Danach führt der Verhandlungsleiter zum Gegenstand der Ortsverhandlung Nachstehendes aus:

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 4. Juli 1989, BGBl. Nr. 370/1989, wurde u.a. der gegenständliche Abschnitt der ÖBB-Strecke St. Pölten-Attnang/Puchheim zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Nach Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens gemäß dem 5. Abschnitt des § UVP-G (§§ 30 – 38) in der damals gültigen Fassung wurde für den gegenständlichen Abschnitt der Westbahn die Trassenverordnung gemäß § 3 Abs. 1 HIG in der damals gültigen Fassung mit BGBl. II Nr. 433/1998 vom 17. Dezember 1998 erlassen. Mit Bescheid vom 22. Jänner 2004, GZ. 299909/1-II/SCH2/04, wurde der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für den gegenständlichen Abschnitt erteilt. Teil dieser rechtskräftigen Genehmigung war auch die Verlegung des Gröblerbaches. Grundlage dieser Genehmigung ist ein Abflussvermögen des Gröblerbaches von 8 m³/s bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis.

Nunmehr hat die ÖBB-Infrastruktur AG mit Antrag vom 21. Februar 2019, ho eingelangt am 5. Juli 2019 um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für die Änderung der Abflussverhältnisse mittels Rückhaltebecken am Gröblerbach samt Nebenanlagen gemäß §§ 31 ff Eisenbahngesetz (EisbG) unter Mitbehandlung der wasserrechtlichen Belange gemäß § 127 Abs. 2 lit b Wasserrechtsgesetz (WRG) angesucht, da im Jahr 2008 vom zuständigen Amt der Niederösterreichischen Landesregierung für den Gröblerbach ein neuer Hochwasserabflusswert für ein HQ100 von 17,5 m³/s bekannt gegeben. Somit ergab sich durch diese Erhöhung des bis dahin angesetzten HQ100 Abflusses um 9,5 m³/s das Erfordernis der gegenständlichen Projektänderung.

Der Projektbereich der Hochwasserschutzmaßnahmen am Gröblerbach erstreckt sich zwischen km 42,775 und km 44,025 und umfasst insbesondere folgende Einzelbaumaßnahmen:

- Errichtung eines Rückhaltebeckens am Gröblerbach oberhalb des Autobahndammes, bestehend aus Rückstaudamm und Rückstauraum
- Errichtung eines Ablaufbauwerkes
- Errichtung eines Aussandungsbereiches mit einem abflusslosen Amphibientümpel
- Errichtung eines Ablaufkanals

- Errichtung eines Tosbeckens
- Errichtung einer Nachbettsicherung aus Wasserbausteinen
- Errichtung eines Begleitdammes

Mit dem gegenständlichen **Bauentwurf** wurde auch ein **Sachverständigengutachten gemäß § 31a EisbG 1957** der Stella & Setznagel GmbH, Schlösselgasse 17 Top 28, A-1080 Wien vom 20. Jänner 2019 zum Beweis dafür vorgelegt, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Es handelt sich dabei um folgende Sachverständige gemäß § 31a EisbG:

- Wasserbautechnik: Dipl. –Ing. Peter Flicker
- Eisenbahnbautechnik: Dipl.-Ing Thomas Setznagel

Die Koordination der Erstellung des Gesamtgutachtens erfolgte durch Dipl. –Ing. Werner Stella.

Seitens der Antragstellerin wurden zwischenzeitig auch Rodungsunterlagen vorgelegt, Mit der Vollziehung ua der §§ 17 bis 20 ForstG ist, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

Des Weiteren ist im Rahmen des gegenständlichen eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 46 Abs 18 Z 5 lit a) des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000, idF BGBl. I Nr. 111/2017 iVm § 17 Abs. 2 und 3 UVP-G 1993 auch zu prüfen, ob das abgeänderte Vorhaben dem Ergebnis des abgeführten Bürgerbeteiligungsverfahrens nach dem 5. Abschnitt des UVP-G in der damals gültigen Fassung nicht widerspricht und ob mit Errichtung und Betrieb des abgeänderten Vorhabens keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

Diesbezüglich wurden von der Behörde die bereits eingangs vorgestellten nichtamtlichen Sachverständigen zur Erstattung von Befund und Gutachten bestellt.

Der Bauentwurf einschließlich des oben genannten Sachverständigengutachtens gemäß § 31a EisbG 1957 ist bei der Marktgemeinde Blindenmarkt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Parteien im eisenbahnrechtlichen Verfahren im Sinne des § 8 AVG iVm § 31e EisbG sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Bei der Erfüllung der nachstehenden **Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 31 f EisbG** ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung durch die Behörde zu erteilen:

1. wenn das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht.

Eine Abweichung vom Stand der Technik ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienen-

fahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

2. wenn vom Bund, den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens der entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme entsteht.

Hier ist auf das Anhörungsrecht der Dienststellen der Gebietskörperschaften gemäß § 31d EisbG und die entsprechende Möglichkeit zur Äußerung im Zuge der heutigen Ortsverhandlung hinzuweisen.

3. wenn eingewendete subjektiv-öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv-öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Gegenstand des Verfahrens und der heutigen Verhandlung ist somit die Erteilung der **eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31f EisbG 1957** unter Vorschreibung einer angemessenen Bauausführungsfrist gemäß § 31g EisbG 1957, die Erteilung der erforderlichen **forstrechtlichen Rodungsbewilligung** gemäß § 17ff ForstG sowie die Überprüfung, ob die gegenständliche Änderung **dem Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens** nach dem UVP-G **nicht widerspricht**.

Gegenstand des Verfahrens sind weiters die von der Eisenbahnbaubehörde gemäß § 127 Abs. 1 lit b Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) mitzubehandelnden **wasserrechtlichen Belange**, welche nicht mit einer Einleitung, Entnahme oder Ausnutzung der motorischen Kraft von öffentlichen Gewässern und obertägigen Privatgewässern verbunden sind. Hiezu wird insbesondere auf die Teilnahme des wasserbautechnischen Gutachters (Dipl.-Ing. Peter Flicker) verwiesen.

Mit den gegenständlichen Projektunterlagen wurde auch ein **Grundeinlösungsverzeichnis** vorgelegt, wobei jedoch eine einvernehmliche Einigung mit den betroffenen Grundeigentümern angestrebt wird. Im Sinne einer verfahrensökonomischen Abwicklung wurde kein Enteisungsantrag gestellt.

Seitens des Verhandlungsleiters erfolgt diesbezüglich eine ergänzende Rechtsbelehrung, wonach seitens der direkt berührten Grundeigentümer - unabhängig vom erforderlichen Erwerb von Grundstücksteilen bzw. Einräumung eines Servituts - sämtliche Vorbringen zu dem Projekt im Rahmen dieser Verhandlung vorzubringen sind.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass eine Teilnehmerliste für den Verhandlungstag aufgelegt wird. Für die Erfassung der Verhandlungsteilnehmer wird um eine vollständige Angabe von Vor- und Zuname, eventuell Titel und je nach Erfordernis Anführung der Anschrift, der Dienststelle, Firma oder um Bekanntgabe der Grundstücksnummer ersucht.

Zum Verfahrensablauf der Ortsverhandlung erläutert der Verhandlungsleiter die im Sinne einer ökonomischen und zweckmäßigen Abwicklung weiteren beabsichtigten einzelnen Verfahrensabschnitte.

Im Verlaufe des heutigen Tages wird zunächst eine Darstellung der beantragten Änderung durch Vertreter der Bauwerberin (ÖBB-Infrastruktur AG) erfolgen.

Im Anschluss daran ist die Abklärung der hiezu auftretenden Fragen vorgesehen. Für die Beantwortung der allgemeinen Fragen zum Projekt werden im Anschluss daran die jeweiligen

Bearbeiter der Bauwerberin zur Verfügung stehen.

Daran anschließend wird die Protokollierung von Stellungnahmen und sowie die Erstellung und die Erörterung der Gutachten der Sachverständigen erfolgen.

Als Abschluss des allgemeinen, einführenden Teiles des Verhandlungstages erfolgt seitens des Verhandlungsleiters eine Belehrung hinsichtlich der Säumnisfolgen im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und die Erinnerung an die Verhandlungsteilnehmer, insbesondere der direkt betroffenen Grundeigentümer, sämtliches Vorbringen zum gegenständlichen Projekt im Rahmen dieser Ortsverhandlung vorzubringen.

Im Zuge dieser Niederschrift werden in der Folge allfällige Ergänzungen des Gutachtens gemäß § 31a EiszG sowie die Zusammenstellung der im Laufe des Verhandlungstags, nach jeweiliger mündlicher Erörterung mit der Bauwerberin, zu Protokoll gegebenen Stellungnahmen aufgenommen:

Befund und Gutachten des Sachverständigen für Forsttechnik, Wald- und Wildökologie, Dipl.-Ing. Martin Kühnert zum Gutachtensauftrag vom 17.12.2019, Bescheid Zl. BMVIT-820.069/0004-IV/IVVS4/2019:

1. Rodungsgutachten

1.1 Befund

1.1.1 Lokalausganschein

Das Projektgebiet und die beantragten Rodeflächen wurden am 10.01.2020 vor Ort besichtigt.

1.1.2 Zusammenstellung der beantragten Rodeflächen

Die Projektwerberin (ÖBB Infrastruktur AG) hat als zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des §17 (3) ForstG idGF Zuständige Antragsunterlagen gem. § 19 (2) ForstG idGF vorgelegt, die als Grundlage für die Befunderstellung herangezogen wurden. Der Rodungsantrag wurde für die in Tab. 1 aufgelisteten Grundflächen eingebracht.

Die am 03.04.2017 beim BMVIT eingebrachten Antragsunterlagen („Unterlagen gemäß Forstgesetz Einreichprojekt, Einlage 1.1) enthalten folgende Teile:

1. Rodungsantrag Retentionsbecken Gröblerbach - Bericht:

Technischer Bericht mit Rodungs- und Anrainerverzeichnis, Angaben zu Rodungsflächen, fremden Rechten und Ersatzmaßnahmen, einer Begründung des Rodungszwecks und Grundbuchsauszügen der Rodungsflächen.

2. Rodungsplan:

Lageplan der Rodungsflächen im M 1 : 1.000 auf Kataster- und Orthophotobasis

3. Ersatzaufforstungsplan:

Lageplan der geplanten Wiederaufforstungen und Ersatzaufforstungen im M 1 : 1.000 auf Kataster- und Orthophotobasis

4. Rodungsverzeichnis (Auflistung der betroffenen Grundstücke und Grundeigentümer):

Zusammenstellung der Rodungsflächen, Angabe der Rodungsflächen je Grundstück (bezogen auf den aktuellen Katasterstand), Einlagezahl, Grundstücksnummer, Katastralgemeinde und Eigentümer (Anhang 1 im Bericht)

5. Anrainerverzeichnis:

Verzeichnis benachbarter Waldgrundstücke im 40 m-Abstand von den Rodeflächen (Anhang 2 im Bericht)

6. Grundbuchsauszüge Rodungsflächen und Waldanrainer:

Abfragedatum: 05.12.2019 (Anhang 3 zum Bericht)

Anmerkung:

Im Rodungsverzeichnis wurde für das Grundstück 1087/3, KG Blindenmarkt fälschlicherweise die Einlagezahl (EZ) 472 angeführt, und für diese Einlagezahl ein Grundbuchsauszug vorgelegt. Das Gst. 1087/3 ist jedoch nicht Teil der EZ 472, sondern der EZ 515 KG Blindenmarkt (siehe nachstehenden Grundbuchsauszug). Eigentümer der EZ 515 ist – so wie bei EZ 472 – Johann Steinkellner, Höhenstraße 17, 3372 Blindenmarkt.

KATASTRALGEMEINDE 14401 Blindenmarkt EINLAGEZAHL 515
 BEZIRKSGERICHT Melk

Letzte TZ 1399/2010

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1087/3	GST-Fläche	16285	
	Landw(10)	1985	
	Wald(10)	14300	
1087/4	Landw(30)	1056	
1087/5	Wald(10)	900	
GESAMTFLÄCHE		18241	

Legende:

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

4 b gelöscht

***** B

3 ANTEIL: 1/1

Johann Steinkellner

GEB: 1964-05-02 ADR: Höhenstr. 17, Blindenmarkt 3372

d 1384/2003 Einantwortungsurkunde 2002-01-22 Eigentumsrecht

***** C *****

3 gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
 Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Ybbs.

Ansonsten sind die Rodungsunterlagen vollständig und entsprechen den Anforderungen des Forstgesetzes.

Beantragte Rodeflächen

Die folgende Tabelle 1 enthält eine grundstückswise Zusammenstellung der beantragten Rodeflächen.

Tabelle 1: Beantragte Rodeflächen

KG-Nr.	Gst.-Nr.	EZ	Eigentümer und Adresse	dauernde Rodung m ²	befristete Rodung m ²	Gesamtrodung m ²
14401 Blindenmarkt	1087/3	515	Johann Steinkellner, Höhenstraße 17, 3372 Blindenmarkt	1.220	804	2.024
	1063/16	44	Susanne und Wilhelm Pöchacker, Platz der Menschenrechte 8, 3372 Blindenmarkt	1.506	413	1.919
	1100	44	Susanne und Wilhelm Pöchacker, Platz der Menschenrechte 8, 3372 Blindenmarkt	517	23	540
	1171	894	Marktgemeinde Blindenmarkt (Öffentliches Gut), Amt der NÖ. Landesregierung, Hauptstraße 17, 3372 Blindenmarkt	30	0	30
Summe				3.273	1240	4.513

Bei Verwirklichung des Vorhabens beträgt das gesamte Ausmaß der beantragten Waldflächeninanspruchnahme:

- Dauernde Rodungen im Gesamtausmaß von 3.273 m² (rd. 0,33 ha) auf Grund der dauernden Flächeninanspruchnahmen von Wald durch die Anlage in der Betriebsphase
- Befristete Rodungen im Gesamtausmaß von 1.240 m² (rd. 0,12 ha) auf Grund der vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen von Wald durch die Anlage in der Bauphase
- Das Gesamtausmaß der beantragten Rodungen beträgt damit 4.513 m² (rd. 0,45 ha).

1.1.3 Fremde Rechte

Fremde Rechte auf jenen Grundstücken, auf denen die beantragten Rodeflächen liegen, betreffen Dienstbarkeiten des Fahrens. Sie sind in den Grundbuchsauszügen in Einlage 1.1 des Einreichprojekts bzw. im Grundbuchsauszug für die EZ 515 auf S. 3 dieser Stellungnahme angeführt.

Einforstungs- und Gemeindegutnutzungsrechte (Holzbezugs- und Weidenutzungsrechte, besondere Felddienstbarkeiten) sind nicht bekannt.

1.1.4 Anrainer im Sinne des § 19 Abs 2 Z 4 ForstG idgF

Die benachbarten Waldgrundstücke im 40 m – Umkreis der Rodeflächen (Deckungsschutzberechtigte) sind im Anrainerverzeichnis in Einlage 1.1 in Anhang 2 aufgelistet. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den im Anrainerverzeichnis aufgelisteten Grundstücken Nr. 1170/2 und 1086/2 um unbestockte Nichtwaldflächen handelt.

1.1.5 Beschreibung der Waldflächen

Die zur Rodung beantragten Waldflächen und die benachbarten Waldflächen wurden im Zuge

des Lokalaugenscheins am 10.01.2019 besichtigt.

Es handelt sich großteils um ungleichaltrige, rd. 20 – 50-jährige Laubmischwälder mit einzelnen Fichten, die sich vorwiegend aus Esche, Linde, Schwarzerle, Eiche und Hainbuche zusammensetzen um am Grabengrund und auf den bis zu rd. 60% steilen Einhängen zum Gröb-lerbach stocken. Teilweise anstehender, gestufter und großteils überwachsener Fels weist auf eine ehemalige Materialentnahme (vermutlich im Zuge der Errichtung der A 1 West Auto-bahn) hin.

An der Grenze zwischen den Gst. 1087/3 und 1087/2 stocken deutlich ältere, rd. 100-jährige Randbäume (großteils Eichen), die von den Rodungen aber nicht berührt werden.

1.1.6 Waldfunktionen

Allgemeines

Im Waldentwicklungsplan (WEP) wird unter anderem die Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen in den jeweiligen Funktionsflächen ausgewiesen:

Schutzwirkung:

Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen, Erhaltung der Boden-kraft gegen Erosion (1. Wertziffer)

Wohlfahrtswirkung:

Einfluss des Waldes auf die Umwelt (Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, Reini-gung und Erneuerung von Luft und Wasser) (2. Wertziffer)

Erholungswirkung:

Wirkung des Waldes als Erholungsraum (3. Wertziffer)

Die Leitfunktion ist in der Regel die Nutzwirkung des Waldes, außer in jenen Fällen, wo über-wirtschaftliche Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 belegt sind. Bei Ausweisung mehrerer überwirtschaftlicher Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 gilt hinsichtlich der Leitfunktion Schutzfunktion > Wohlfahrtsfunktion > Erholungsfunktion.

Waldfunktionen lt. Waldentwicklungsplan (WEP)

Die im Waldentwicklungsplan (WEP) ausgewiesenen Waldfunktionen zeigen für die von Flä-chenbeanspruchungen betroffenen Waldflächen eine geringe Wertigkeit der Schutzfunktion sowie eine mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion und eine geringe Wertigkeit der Erho-lungsfunktion (WEP-Kennziffer 121, WEP-Funktionsfläche Nr. 115).

Waldfunktionen vor Ort

Die Waldfunktionen vor Ort entsprechen den Ausweisungen im WEP.

Die mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion ist vor allem im Klimaausgleich des Waldes und in der Reinigung und Erneuerung der Luft (Autobahnnähe) zu sehen.

Öffentliches Interesse an der Walderhaltung:

Die von Rodungen betroffenen Waldbestände weisen erhöhte Wertigkeiten überwirtschaftli-cher Waldfunktionen auf. Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist aufgrund der mittleren Wohlfahrtswirkung für die Rodeflächen lt. WEP-Richtlinie (BMLFUW, 2012) in er-höhertem öffentlichem Interesse und lt. Rodungserlass 2008 des BMLFUW in besonderem öf-fentlichem Interesse gelegen.

1.1.7 Waldausstattung und Waldflächendynamik

Die Waldausstattung in der näheren Umgebung der Rodeflächen (Waldfunktionsfläche 115 lt. WEP 37,6%, Gemeinde Blindenmarkt lt. Regionalinformation BEV 41,2 %) ist als ausreichend

einzustufen. Die gesamte Waldfläche der Gemeinde Blindenmarkt beträgt rd. 703 ha (Gemeindefläche insgesamt rd. 1.705 ha).

Die Waldflächendynamik ist schwach positiv; in den Katastralgemeinden der Gemeinde Blindenmarkt ergab sich im Zeitraum von 2008 - 2018 ein geringer Zugang von Waldflächen (ca. 0,4 %).

1.2 Gutachten

1.2.1 Öffentliches Interesse an der Walderhaltung

Die im Waldentwicklungsplan (WEP) ausgewiesenen Waldfunktionen zeigen für die von Flächenbeanspruchungen betroffenen Waldflächen eine geringe Wertigkeit der Schutzfunktion sowie eine mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion und eine geringe Wertigkeit der Erholungsfunktion (WEP-Kennziffer 121, WEP-Funktionsfläche Nr. 115). Die Waldfunktionen vor Ort entsprechen den Ausweisungen im WEP.

Die mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion ist vor allem im Klimaausgleich des Waldes und in der Reinigung und Erneuerung der Luft (Autobahnnähe) zu sehen.

Die von Rodungen betroffenen Waldbestände weisen erhöhte Wertigkeiten überwirtschaftlicher Waldfunktionen auf. Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist aufgrund der mittleren Wohlfahrtswirkung für die Rodeflächen lt. WEP-Richtlinie (BMLFUW, 2012) in erhöhtem öffentlichen Interesse und lt. Rodungserlass 2008 des BMLFUW in besonderem öffentlichem Interesse gelegen.

1.2.2 Öffentliches Interesse am Rodungszweck

Nach § 17 Abs. 4 ForstG sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 u.a. insbesondere im Eisenbahnverkehr und im Wasserbau begründet.

Grundsätzlicher Zweck der Rodung ist der Ausbau der im öffentlichen Interesse stehenden Strecke der Westbahnachse im Abschnitt von Hubertendorf bis Blindenmarkt samt aller damit in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen, wobei im Rahmen des Änderungsprojekts 2018 wasserbauliche Maßnahmen gesetzt werden sollen, die mit dem Eisenbahnprojekt unmittelbar in Zusammenhang stehen.

Im Rahmen des viergleisigen Ausbaues der Westbahn wurde für den Einreichabschnitt Hubertendorf – Blindenmarkt mit Erteilung der eisenbahn-rechtlichen Baugenehmigung im Jahr 2004 (Bescheid Zl. 299909/1-II/SCH2/04 vom 22.01.2004) auch die aufgrund des Projektes erforderliche Verlegung des Gröblerbaches wasserrechtlich genehmigt. Grundlage dieser Genehmigung ist ein Abflussvermögen des Gröblerbaches von 8 m³/s bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis.

Im Jahr 2008 wurde vom zuständigen Amt der Niederösterreichischen Landesregierung für den Gröblerbach ein neuer Hochwasserabflusswert für ein HQ100 von 17,5 m³/s bekannt gegeben. Somit ergab sich eine Erhöhung des bis dahin angesetzten HQ100 Abflusses um 9,5 m³/s.

Nach Angaben in den Einreichunterlagen (Planung Wasserbau, Änderungsprojekt 2018, Einlage 1.2) führen die nunmehr verschärften Abflussverhältnisse bis zu 17,5 m³/s zu Ausuferungen des Gröblerbaches im Oberlauf. Diese mögliche Ausuferung des Gröblerbaches breitet sich Richtung Süden aus und fließt entlang des ehemaligen Gröblerbachbetts bzw. Blindbachbetts in Richtung HL-Strecke 1 und füllt dort den natürlichen Polder (rd. 35.000 m³) zwischen der nördlich gelegenen L97 und der neuen HL-Strecke auf. Aus diesem Grund musste im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen für die Errichtung der HL-Strecke 1 die neu errichtete Bahntrasse gegen mögliche Beeinflussung durch den HQ100 Abfluss im Gröblerbach (auch bei erhöh-

tem HQ100 des Gröblerbaches von 17,5 m³/s) gesichert werden. Als Schutzmaßnahme der HL-Stecke gegen den Eintritt von Wasser aus diesem Polder wurde eine dichte Lärmschutzwand vom Portal-West des Burgstallertunnels (km 115,720) bis zur Blindbachquerung mit der HL-Stecke (km 115,870) errichtet. Als Bemessungswasserspiegel für die Lärmschutzwand wurde die Dammoberkante des Blindbachs zuzüglich 30 cm Freibord herangezogen.

Dies bewirkt zwar einerseits eine Retention der Abflussspitze des Gröblerbaches und damit erst die Ermöglichung der weiteren schadlosen Ableitung der Wassermengen über den umgelegten Blindbach, andererseits führt dieser Einstau des beschriebenen Polders zu einer Schlechterstellung der südlich der L 97 befindlichen Wohnobjekte durch – im Vergleich zur ursprünglichen Hochwassersituation – höhere Wasserspiegellagen.

Zum Schutz der Siedlungsgebiete soll oberhalb des Autobahndammes ein Rückhaltebecken am Gröblerbach errichtet werden, welches im Wesentlichen aus einem Rückhaltedamm und dem Ablaufbauwerk besteht, und dem Aufstau, Zwischenspeichern und gedrosselten Ableiten der Hochwasserwelle dient. Im Hochwasserfall wird der trogförmige Talboden des Gröblerbaches eingestaut und das Wasser gedrosselt abgeleitet. Da der Talboden an dieser aus technischer Sicht am besten geeigneten Stelle für eine Rückhaltebecken bewaldet ist, ist die Beanspruchung von Waldboden unumgänglich. Der konkrete Bedarf an der Rodefläche ist damit gegeben.

Bei einem Unterbleiben des Vorhabens wären zwar keine Rodungen von Wald erforderlich, jedoch würde damit der Hochwasserschutz für die Siedlungen im Nahbereich der Bahn nicht erreicht werden. Damit liegt auf der Hand, dass **das öffentliche Interesse an der geplanten Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche aus fachlicher Sicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald überwiegt.**

1.2.3 Auswirkungen auf Waldausstattung und Waldfunktionen

Auswirkungen auf die Waldausstattung

Die Waldausstattung in der näheren Umgebung der Rodeflächen (Waldfunktionsfläche) ist mit 37,6 % als durchschnittlich und ausreichend einzustufen; der Waldanteil der Gemeinde Blindenmarkt beträgt über 40%. Die Waldflächendynamik der Gemeinde Blindenmarkt ist schwach positiv.

In der Bauphase ist eine temporäre Grundbeanspruchung von 0,12 ha Wald (befristete Rodung) vorgesehen. Die betriebsbedingte permanente Grundbeanspruchung (dauernde Rodung), die bereits in der Bauphase beginnt, beträgt rd. 0,33 ha. Betroffen ist ein naturnaher Laubmischwald mit einzelnen Fichten.

Die Waldausstattung in der näheren Umgebung der Rodeflächen ist als ausreichend einzustufen; der Waldanteil in den von Rodungen im Ausmaß von 0,45 ha betroffenen Gemeinde Blindenmarkt beträgt 41,2 % (703 ha). Gemessen an der Waldfläche der Gemeinde ist die vorhabenbedingte Rodung mit 0,45 ha oder 0,06% der Waldfläche so gering, dass es zu keiner relevanten Verringerung der Waldausstattung kommt.

Auswirkungen auf die Waldfunktionen

Die **Schutzfunktion** des Waldes hat nur eine geringe Wertigkeit und wird durch den kleinflächigen Flächenverbrauch nicht beeinträchtigt.

Auch die **Wohlfahrtsfunktion** des Waldes (Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser, Klimaausgleich) wird durch den Flächenverbrauch nicht relevant beeinträchtigt. Die örtliche Waldausstattung (Waldfläche der betroffenen Gemeinde) beträgt insgesamt rd. 703 ha, wobei die Waldflächen eine mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion aufweisen; der gesamte Waldflächenverlust durch das Vorhaben beträgt 0,45ha (dauernde und befristete Rodungen),

was einer Verminderung der örtlichen Waldausstattung um rd. 0,06 % entspricht. Dieser Flächenverlust ist so gering, dass daraus auch ohne Maßnahmen keine merkbare Beeinträchtigung der Wohlfahrtsfunktion resultiert und die Auswirkungen als nicht relevant einzustufen sind.

Infolge des kleinflächigen Eingriffs ist auch von keinem relevanten Einfluss der Rodungen auf die **Erholungswirkung** und die **Nutzfunktion** des Waldes auszugehen.

Zusammenfassende Auswirkungsbeurteilung

Die Auswirkungen der beantragten Rodungen auf den Wald und seine Funktionen sowie auf die lokale Waldausstattung wird als nicht relevant eingestuft, zumal der Rodungszweck (Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens) die klima- und wasserhaushaltsausgleichende Wirkung des Waldes ersetzt.

1.2.4 Auswirkungen der Rodungen auf benachbarte Waldbestände

In Bereichen mit Durchschneidungen von zusammenhängenden Waldbeständen kann es entlang der neu geschaffenen Bestandesränder zu einer plötzlichen Änderung der Luftfeuchtigkeit, der Temperatur und deren Extremwerte, der Luftbewegungen und der Ein- und Ausstrahlung kommen. Im Vergleich zum ausgeglicheneren Mikroklima des Bestandesinneren kommt es zu höheren Temperaturen und geringerer Luftfeuchtigkeit. Dieser Effekt nimmt im Bestandesinneren rasch ab, reicht über einen Bereich von 3 – 5 Baumhöhen und klingt bei einem erwachsenen Bestand in einer Entfernung von rd. 100 m vom Bestandesrand aus.

Aufgrund der Lage im trogförmigen Talgrund und vor allem der Kleinflächigkeit der Rodungen ist beim Vorhabenseingriff mit keinen relevanten Auswirkungen durch Randeffekte und mikroklimatische Veränderungen zu rechnen, zumal die Rodeflächen nur auf kurzen Randlinien (max. rd. 100 m) an die benachbarten Waldflächen angrenzen.

Aufgrund der stabilen Bestandesstruktur der angrenzenden Mischwälder ist auch nicht von einem erhöhten Windwurfisiko für die angrenzenden Bestände auszugehen. Eine offensichtliche Windwurfgefährdung durch die beantragten Rodungen ist daher nicht zu erwarten.

Mechanische Randschäden durch Baumaschinen werden durch die vorgeschlagenen Maßnahmen verhindert. Zerschneidungen des forstlichen Wegenetzes mit Umwegen sind in der Bauphase zu erwarten; in der Betriebsphase kann die Zufahrt zu den nördlich des Dammes liegenden Grundstücken über den geplanten westlichen Zufahrtsweg und die geplante Dammanlage erfolgen.

Auswirkungen auf benachbarte Bestände, die bei Rodungen durch mechanische Randschäden, Austrocknung, Sonneneinstrahlung und Windeinwirkungen entstehen können, sind zusammenfassend als geringfügig einzustufen, da benachbarte Waldflächen nur in geringem Umfang betroffen sind, die neuen Randlinien nur kurz und zudem die angrenzenden Mischwälder als stabil eingestuft werden. **Ein Deckungsschutz für benachbarte Waldbestände ist aus fachlicher Sicht daher nicht erforderlich.**

1.2.5 Ersatzleistungen

Aufgrund der ausreichenden Waldausstattung und des nicht relevanten Waldflächenverlustes und der nicht relevanten Auswirkungen auf die Waldfunktionen sind aus forstfachlicher Sicht **keine Maßnahmen zum Ausgleich des Waldflächenverlustes durch dauernde Rodungen erforderlich.**

Dennoch sieht die Projektwerberin in den Einreichunterlagen (Ersatzaufforstungsplan in Einlage 1.1) eine Durchführung von **Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 3.154 m² vor, die allerdings zum Teil auf Waldflächen (in der Natur und lt. Nutzungsgrenzen Kataster liegen**

und daher in diesen Teilen gar nicht als Neubewaldungen anerkannt werden könnten.

Da der Standort der vorgesehenen Ersatzaufforstungen v.a. aus wildökologischer Sicht nicht gut geeignet ist, wird empfohlen auf die geplanten Ersatzaufforstungen zu verzichten.

1.2.6 Schlussfolgerungen

Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die beantragten Rodungen bei Einhaltung der in Kap. 1.3 dieses Gutachtens vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen keine Einwände.

1.3 Bedingungen und Auflagen

1. Die Rodung ist an den ausschließlichen Zweck der im Rahmen des Änderungsprojekts 2018 zum viergleisigen Ausbau der Westbahn im Abschnitt Hubertendorf – Blindenmarkt, Bahn-km 112.400 bis Bahn-km 116.700 vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen (Rückhaltebecken Gröblerbach) gebunden.
2. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides, spätestens jedoch bis zum 31.05.2030 nicht erfüllt wurde, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.
3. Die Wiederbewaldung der befristeten Rodeflächen ist in der vegetationstechnisch nächstmöglichen Pflanzperiode nach Bauende mit standortgerechten Laubholzarten wie Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Linde und Schwarzerle im 2 x 2 m Verband mit Forstware mit Ballen, Größe 80/100 cm, durchzuführen.
4. Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle benachbarten Waldbestände durch eine physische Absperrung (fixer Bauzaun oder massive Abplankung oder PE-Baustellenabsperrung) von den Baubereichen abzugrenzen. Die Absperrung ist während der gesamten Bauzeit funktionstüchtig zu erhalten.
5. Das Befahren von sowie Ablagerungen von Materialien aller Art in nicht zur Rodung bewilligten Waldbeständen sind verboten.
6. Das bestehende Forst- und Güterwegenetz ist bis zum Ende der Bauarbeiten so herzustellen, dass eine Zufahrt für die nördlich des Dammes gelegenen Waldgrundstücke projektgemäß so möglich ist, dass alle für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erforderlichen Tätigkeiten in allen Waldflächen in der Umgebung des Rückhaltebeckens durchgeführt werden können.

2. Gutachten Wald- und Wildökologie

2.1 Gutachtensauftrag

Nach dem Auftrag der Behörde vom 17.12.2019 ist Befund und Gutachten darüber abzugeben, ob das Vorhaben aus Sicht des Fachgebietes Forsttechnik, Wald- und Wildökologie den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens nicht widerspricht. Im Gutachten ist aus fachlicher Sicht insbesondere auch darzustellen

- a.) ob der Bauentwurf von den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens abweicht und wenn ja ob durch diese Abweichungen den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens Rechnung getragen wird
- b.) ob mit Errichtung und Betrieb des abgeänderten Vorhabens keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

2.2 Befund

Im Rahmen des viergleisigen Ausbaues der Westbahn wurde für den Einreichabschnitt Hu-

bertendorf – Blindenmarkt mit Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung im Jahr 2004 (Bescheid Zl. 299909/1-II/SCH2/04 vom 22.01.2004) auch die aufgrund des Projektes erforderliche Verlegung des Gröblerbaches wasserrechtlich genehmigt. Grundlage dieser Genehmigung ist ein Abflussvermögen des Gröblerbaches von 8 m³/s bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis.

Im Jahr 2008 wurde vom zuständigen Amt der Niederösterreichischen Landesregierung für den Gröblerbach ein neuer Hochwasserabflusswert für ein HQ100 von 17,5 m³/s bekannt gegeben. Somit ergab sich eine Erhöhung des bis dahin angesetzten HQ100 Abflusses um 9,5 m³/s, die zur Verhinderung von Verschlechterungen der Hochwassersituation von Siedlungen aufgrund des Rückstaus durch den Bahndamm zusätzliche wasserbauliche Maßnahmen (Rückhaltebecken Gröblerbach) erforderlich machen.

Nach den Angaben in den Einreichunterlagen (Planung Wasserbau – Änderungsprojekt 2018, Einlage 1.5) wird das geplante **Rückhaltebecken am Gröblerbach** oberhalb des Autobahndammes situiert, im Hauptschluss angeordnet, und besteht im Wesentlichen aus dem Rückhaltedamm und dem Ablaufbauwerk zum Aufstau, Zwischenspeichern und gedrosselten Ableiten der Hochwasserwelle.

Im Hochwasserfall wird der trogförmige Talboden des Gröblerbaches eingestaut. In diesem Rückstauraum befinden sich forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein forstlicher Bringungsweg. Die maximal bespannte Fläche beim HQ100 beträgt rd. 13.750 m². Die Länge der Stauwurzel beträgt rd. 440 m.

Zweck der gegenständlichen Maßnahmen ist folglich der Schutz des Siedlungsgebietes entlang des Gröblerbaches in der KG Blindenmarkt vor 100-jährlicher Überflutung. Durch die geplanten Rückhaltemaßnahmen kommt es zudem zu einer Verbesserung der Abflussverhältnisse im nachfolgenden Blindbach.

Außerdem wird durch punktuelle Aussandung im geplanten Rückhaltebecken der Materialeintrag in den hydraulisch sensiblen untersten Gewässerabschnitt des Blindbaches reduziert.

Bei Bach-Km 0,355 direkt oberhalb der Brücke am Platz der Menschenrechte wird zum Schutz der angrenzenden Liegenschaften und gegen Entlastung Richtung Süden in die ursprüngliche Tiefenlinie an beiden Ufern auf einer Länge von jeweils ca. 20 m und einer Höhe von 40 – 50 cm ein **Begleitdamm** errichtet. Der rechtsufrige Güterweg und der linksufrige private Wirtschaftsweg sind auf das Niveau dieser Dämme anzuheben.

Durch die geplanten Maßnahmen soll eine HQ₁₀₀-Sicherheit für die Liegenschaften entlang des Gröblerbaches im Ortsgebiet der KG Blindenmarkt gewährleistet werden.

Zur Flächenbeanspruchung wird in den Einreichunterlagen ausgeführt, dass die geplanten Anlagen haben eine gesamte Aufstandsfläche von 5.269 m². Lt. Rodungsantrag kommt es dabei zur einer Beanspruchung von 4.513 m² Waldflächen (3.273 m² dauernde und 1.240 m² befristete Rodungen). Beim Bemessungshochwasser werden zusätzlich insgesamt 13.750 m² Fläche eingestaut.

Lt. Einreichunterlagen (Planung Wasserbau, Einlage 1.5) werden nach Ausführung der Dammschüttung die Dammflanken und die verwundeten angrenzenden Erdflächen humusiert und umgehend mit standorttypischen Samenmischungen besäet. Befristete Rodungsflächen werden wiederbewaldet. Die Sohle des Ablaufbauwerks wird durchgehend mit Steinmaterial Kl. I bis II berollt. Alle Anlagen der Baustelleneinrichtung werden nach Fertigstellung geräumt und rekultiviert.

2.3 Gutachten

2.3.1 Auswirkungsanalyse Waldökologie

Durch die geplanten wasserbaulichen Maßnahmen kommt es zu einer Flächenbeanspruchung von rd. 0,45 ha Wald (davon 0,33 dauernde Rodung und 0,12 ha befristete Rodung). Wie bereits in Kap. 1 (Rodungsgutachten) ausführlich dargelegt, kommt es durch die beantragte Rodung zu keinen relevanten Auswirkungen auf Waldausstattung und Waldfunktionen. Aus waldökologischer Sicht ist der dauernde Verlust von 0,33 ha naturnahen Laubmischwaldes zu bewerten, wobei zu bemerken ist, dass es sich bei der Rodungsfläche zum Großteil um verwachsene Böden und Hänge ehemaliger Steinbrüche handelt, womit der Waldbestand nicht auf natürlich gewachsenem Waldboden stockt. Der nördlich der A 1 West Autobahn gelegenen Laubmischwaldkomplex entlang des Gröblerbaches und seiner Einhänge weist eine Größe von insgesamt rd. 7,5 ha auf, womit durch das geplante Rückhaltebecken nur 6 % des Biotopkomplexes beansprucht werden. Dauerhaft gehen nur 4,4 % des Biotopkomplexes verloren. **Die Auswirkungen des Flächenverlustes sind aus waldökologischer Sicht als geringfügig zu bewerten.**

Wie bereits in Kap. 1 (Rodungsgutachten) dargelegt, werden die indirekten Auswirkungen der Rodungen auf angrenzende Waldbestände als nicht relevant angesehen.

Die Auswirkungen des temporären Einstau der nördlich des Dammes liegenden Waldflächen im Hochwasserfall (bei HQ100 rd. 1,4 ha) werden als nicht relevant angesehen, da der Einstau nur kurze Zeit (wenige Tage) andauern wird, und dadurch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wald zu erwarten sind.

Die kleinflächigen Grundbeanspruchungen für den **Begleitdamm** liegen zum Teil auf einem Grundstück, das im Kataster als Wald ausgewiesen ist, in der Natur jedoch lt. Luftbildvergleich im NÖ Atlas seit mehr als 10 Jahren nicht mehr bestockt ist und auch offenkundig nicht mehr für forstliche Zwecke genutzt wird.

Über die im Rodungsgutachten (Kap. 1) definierten Bedingungen und Auflagen sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

2.3.2 Auswirkungsanalyse Wildökologie

Durch die geplanten Anlagen kommt es zu einer dauernden Flächenbeanspruchung (Aufstandsfläche) von rd. 0,53 ha. Lt. Rodungsantrag kommt es zu einer Beanspruchung von rd. 0,45 ha Waldflächen (0,33 ha dauernde und 0,12 ha befristete Rodungen).

Wildökologisch relevant ist dabei das **Rückhaltebecken am Gröblerbach**, wobei die Grundbeanspruchungsflächen mit Ausnahme der Zufahrt von Westen, die entlang der A 1 und dann rd. 60 m über eine Wiese erfolgt, im Wald liegen. Das Rückhaltebecken ist dabei im südlichsten Bereich eines ausgedehnten, zusammenhängenden Waldgebietes nördlich der A 1 situiert, das insgesamt eine Fläche von rd. 700 ha aufweist. Der Waldflächenverlust durch das geplante Rückhaltebecken ist daher aus wildökologischer Sicht nicht relevant.

In der Bauphase wird es zwangsläufig zu kleinräumigen Störungen durch Maschineneinsatz und menschliche Anwesenheit kommen, da jedoch ausreichend Rückzugsräume für Wildtiere in den ausgedehnten Waldbereichen nördlich der West Autobahn vorhanden sind, werden die Auswirkungen baubedingter Störungen als geringfügig angesehen.

Die kleinflächigen Grundbeanspruchungen für den **Begleitdamm** liegen im Siedlungsbereich und sind wildökologisch nicht relevant.

Die im Projekt vorgesehenen (jedoch aus forstfachlicher Sicht nicht erforderlichen) Ersatzaufforstungen im Ausmaß von rd. 0,31 ha liegen zum Großteil auf Grünland, das an einen beste-

henden Wald angrenzt. Dieser Bereich stellt durch die Lage am Waldrand und die relative Ungestörtheit aufgrund der Siedlungsferne (der durch Lärmschutzwände gedämmte Autobahnlärm ist keine wesentliche Störquelle) einen wertvollen Nahrungsraum für Wildtiere dar (im Unterschied zu den westlich angrenzenden Biomasseproduktionsflächen). Neuaufforstungsflächen (möglicherweise gezäunt) sind aus wildökologischer Sicht an der geplanten Stelle als ungünstig für Wildtiere zu werten, da es genug Wald in der Nähe gibt, und siedlungsferne Wiesenflächen weit weniger vorhanden sind.

Es wird daher empfohlen, auf die aus forstfachlicher Sicht nicht erforderlichen Ersatzaufforstungen zu verzichten. Sonstige Maßnahmen sind aus Sicht der Wildökologie nicht erforderlich.

Die Auswirkungen auf jagdbares Wild werden insgesamt als geringfügig bewertet.

2.3.3 Zusammenfassende Bewertung

Das Vorhaben widerspricht aus Sicht des Fachgebietes Forsttechnik, Wald- und Wildökologie aufgrund seiner nur geringfügigen nachteiligen Auswirkungen den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens nicht.

Der Bauentwurf weicht von den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens insofern ab, als die Anpassung der Hochwasserschutzmaßnahmen an die neue Prognose der HQ100-Wassermenge im Gröblerbach zusätzliche dauernde Flächenbeanspruchungen im Ausmaß von rd. 0,53 ha erfordern. Durch diese Abweichungen wird den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens insofern Rechnung getragen, als die Verlegung des Gröblerbaches unter Berücksichtigung der damals bekannten HQ100 – Wassermenge und damit der Hochwasserschutz der an die Bahn angrenzenden Siedlungsbereiche bereits Gegenstand des Bürgerbeteiligungsverfahrens waren.

Mit Errichtung und Betrieb des abgeänderten Vorhabens sind aufgrund des zusätzlichen geringen Flächenbedarfs nur geringfügige Auswirkungen verbunden. Erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen, insbesondere solche, die den Boden, den Pflanzen- oder den Tierbestand bleibend schädigen, sind aus Sicht des Fachgebietes Forsttechnik, Wald- und Wildökologie auszuschließen.

Martin Kühnert e.h.

Befund und Gutachten des Sachverständigen für das Fachgebiet Eisenbahnbau- und Straßenverkehrstechnik, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel:

Änderungsgenehmigung zu dem Baugenehmigungsbescheid mit GZ. 299909/1-II/SCH2/04 vom 22. Jänner 2004 sowie dem Bescheid mit GZ BMVIT-820.270/0006-IV/SCH2/2009 vom 03.08.2009 eisenbahnrechtlich genehmigten viergleisigen Ausbau der Westbahn im Abschnitt Hubertendorf bis Blindenmarkt. Die eisenbahnrechtliche Einreichung für die Änderungsgenehmigung bezieht sich auf folgende **Streckenabschnitte**:

- *HL-Neubaustrecke Wien Meidling - Linz Hbf., HL-Strecke 1, von Projekt-km 112,400 bis Projekt-km 116,700 sowie*

A) UMFANG, GRUNDLAGEN, BEURTEILUNG:

Umfang der Begutachtung

Nach Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens gemäß dem 5. Abschnitt des § UVP-G (§§ 30 –38) in der damals gültigen Fassung wurde für den gegenständlichen Abschnitt der Westbahn die Trassenverordnung gem. § 3 Abs 1 HIG in der damals gültigen Fassung mit BGBl. II Nr. 433/1998 vom 17. Dezember 1998 erlassen. Mit Bescheid vom 22. Jänner 2004,

GZ. 299909/1-II/SCH2/04 wurde der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für den gegenständlichen Abschnitt erteilt.

Nunmehr hat die ÖBB-Infrastruktur AG mit Antrag vom 21. Februar 2019 um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für die Änderung der Abflussverhältnisse mittels Rückhaltebecken am Gröblerbach samt Nebenanlagen angesucht.

Demgemäß hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Eisenbahnbehörde gemäß den §§ 40 -44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sowie § 31c Eisenbahngesetz 1959 (EisbG) für Montag, den 13. Jänner 2020 eine mündliche Verhandlung angesetzt.

Gegenstand der Verhandlung ist die ergänzende unmittelbare Beweisaufnahme hinsichtlich der beantragten eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 ff EisbG unter Mitwirkung der materiellrechtlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG für die Änderung der Abflussverhältnisse mittels Rückhaltebecken am Gröblerbach samt Nebenanlagen.

Die Bestellung als nichtamtlicher Sachverständiger für das Fachgebiet Eisenbahnbau- und Straßenverkehrstechnik im gegenständlichen Verfahren erfolgte mit Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie Abteilung IV/IVVS4 vom 08. November 2019, GZ. BMVIT-820.069/0001-IV/IVVS4/2019.

Die Fragestellung der Behörde lautet wie folgt:

Sie haben als nichtamtlicher Sachverständiger an der mündlichen Verhandlung am Montag den 13. Jänner 2020 um 9:30 Uhr im Mehrzweckhaus Blindenmarkt, 1.Stock, Auhofstraße 17, 3372 Blindenmarkt teilzunehmen und dort Befund und Gutachten darüber abzugeben, ob das Vorhaben aus Sicht Ihres Fachgebietes dem Ergebnis des abgeführten Bürgerbeteiligungsverfahrens nach dem 5. Abschnitt des UVP-G in der damals gültigen Fassung nicht widerspricht. Im Gutachten ist aus Ihrer fachlichen Sicht insbesondere auch darzustellen

- a) *ob der Bauentwurf von den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens abweicht und wenn ja ob durch diese Abweichungen den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens (zusammenfassende Darstellung des Vorhabens gemäß § 31 Abs. 1 UVP-G idF BGBl. 773/1996, Protokoll der öffentlichen Erörterung vom 15.04.2019) und des nachfolgenden eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides vom 22.01.2004, GZ 299909/1-II/SCH2/04 Rechnung getragen wird.*
- b) *ob mit Errichtung und Betrieb des abgeänderten Vorhabens keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können. (insbesondere ob Emissionen nach dem Stand der Technik vermieden werden, Immissionsbelastungen zu schützender Güter möglichst gering gehalten werden und jedenfalls Immissionen vermieden werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum und dingliche Rechte von Nachbarn gefährden oder erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1973 führen. Ob Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden.*

Grundlagen für die Begutachtung

Insbesondere folgende normative Prüfgrundlagen:

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idGF)
- Eisenbahngesetz 1957 (EisbG 1957 idF BGBl. I Nr. 60/2019)

- Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS in der gültigen Fassung
- NÖ Straßengesetz 1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2018

Sonstige Grundlagen:

Unterlagen entsprechend Inhaltsverzeichnis vom 21.12.2018:

EINLAGE-ZAHL	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG	Datum
1.1	YHB-EB-0000WB-00-1001-F00	Technischer Bericht	21.12.2018
1.2	YHB-EB-0000WB-00-1002-F00	Berechnungen Wasserbau	21.12.2018
1.3	YHB-EB-0000WB-00-1003-F00	Betriebsvorschrift	21.12.2018
1.4	YHB-EB-0000WB-00-1004-F00	Fotodokumentation	21.12.2018
1.5	YHB-EB-0000WB-00-1005-F00	Bericht nach § 6 EBEV	21.12.2018
1.6	YHB-EB-0000GE-00-2851-F00	Grundeinlöseverzeichnis	21.12.2018
1.7	YHB-EB-0000WB-00-1006-F00	Verzeichnis betroffener Dritter	21.12.2018
1.8	YHB-EB-0000GG-00-3000-F00	Geotechnisches Gutachten	19.12.2018
1.9	YHB-EB-0000SG-00-4001-F00	SiGe-Dokument	01/2019
1.10	YHB-EB-0000SG-00-4002-F00	Unterlage für spätere Arbeiten	12/2018
2.1	YHB-EB-0000KI-01-2001-F00	Statische Berechnung	21.12.2018
3.1.1	YHB-EB-0000WB-02-1010-F00	Übersichtskarte	21.12.2018
3.1.2	YHB-EB-0000SB-02-2101-F00	Übersichtslageplan	21.12.2018
3.1.3	YHB-EB-0000WB-02-1011-F00	Katasterlageplan Wasserbau	21.12.2018
3.1.4	YHB-EB-0000SB-02-2110-F00	Lageplan	21.12.2018
3.1.5	YHB-EB-0000SB-02-2901-F00	Rodungsplan	21.12.2018
3.1.6	YHB-EB-0000GE-02-2801-F00	Grundeinlöseplan	21.12.2018
3.1.7	YHB-EB-0000KI-02-2201-F00	Bauwerksplan	21.12.2018
3.2.1	YHB-EB-0000SB-03-2301-F00	Regelprofil Zufahrtsweg	21.12.2018
3.3.1	YHB-EB-0000SB-05-2501-F00	Längenschnitt Zufahrt Damm	21.12.2018
3.3.2	YHB-EB-0000SB-05-2502-F00	Längenschnitt Zufahrt	21.12.2018
3.3.3	YHB-EB-0000WB-05-1012-F00	Schnitte Dammbauwerk	21.12.2018
3.4.1	YHB-EB-0000WB-05-1013-F00	Objektsplan Ablaufbauwerk	21.12.2018
3.4.2	YHB-EB-0000WB-05-1014-F00	Objektsplan Notüberlauf	21.12.2018

- Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. Jänner 2004, GZ. 299.909/1-II/SCH2/04 für die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung
- Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 03. August 2009, GZ. BMVIT-820.270/0006-IV/SCH2/2009 für weitere Anlagen und Änderungen (Differenzgenehmigung) der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung
- Gutachten gemäß § 31a EibG der Stella & Setznagel GmbH vom 20.01.2019

B) BEFUND:

Im Rahmen des viergleisigen Ausbaues der Westbahn wurde für den Einreichabschnitt Hubertendorf – Blindenmarkt mit Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung im Jahr 2004 (Bescheid Zl. 299909/1-II/SCH2/04 vom 22.01.2004) auch die aufgrund des Projektes erforderliche Verlegung des Gröblerbaches wasserrechtlich genehmigt. Grundlage dieser Genehmigung ist ein Abflussvermögen des Gröblerbaches von 8 m³/s bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis.

Im Jahr 2008 wurde vom zuständigen Amt der Niederösterreichischen Landesregierung für den Gröblerbach ein neuer Hochwasserabflusswert für ein HQ100 von 17,5 m³/s bekannt gegeben. Somit ergab sich eine Erhöhung des bis dahin angesetzten HQ100 Abflusses um 9,5 m³/s.

Der Gröblerbach weist stromaufwärts der Verlegungsstrecke eine Konsumptionsfähigkeit von $< 8 \text{ m}^3/\text{s}$ auf. Das Gerinne uferfart damit bereits im Oberlieger der Verlegung aus. Durch den projektspezifischen Ausbau des Gröblerbaches auf einen Abfluss von $8 \text{ m}^3/\text{s}$ erfolgte damit jedenfalls keine Verschlechterung des ursprünglichen Zustands vor der Umlegung im Einflussgebiet des Gröblerbaches.

Allerdings führen vor allem die nunmehr verschärften Abflussverhältnisse bis zu $17,5 \text{ m}^3/\text{s}$ zu Ausuferungen des Gröblerbaches im Oberlauf. Diese mögliche Ausuferung des Gröblerbaches breitet sich Richtung Süden aus und fließt entlang des ehemaligen Gröblerbachbetts bzw. Blindbachbetts in Richtung HL-Strecke 1 und füllt dort den natürlichen Polder (rd. 35.000 m^3) zwischen der nördlich gelegenen L97 und der neuen HL-Stecke auf. Aus diesem Grund musste im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen für die Errichtung der HL-Strecke 1 die neu errichtete Bahntrasse gegen mögliche Beeinflussung durch den HQ100 Abfluss im Gröblerbach (auch bei erhöhtem HQ100 des Gröblerbaches von $17,5 \text{ m}^3/\text{s}$) gesichert werden. Als Schutzmaßnahme der HL-Stecke gegen den Eintritt von Wasser aus diesem Polder wurde eine dichte Lärmschutzwand vom Portal-West des Burgstallertunnels (km 115,720) bis zur Blindbachquerung mit der HL-Stecke (km 115,870) errichtet. Als Bemessungswasserspiegel für die Lärmschutzwand wurde die Dammoberkante des Blindbaches zuzüglich 30 cm Freibord herangezogen.

Dies bewirkt zwar einerseits eine Retention der Abflussspitze des Gröblerbaches und damit erst die Ermöglichung der weiteren schadlosen Ableitung der Wassermengen über den umgelegten Blindbach, andererseits führt dieser Einstau des beschriebenen Polders zu einer Schlechterstellung der südlich der L 97 befindlichen Wohnobjekte durch – im Vergleich zur ursprünglichen Hochwassersituation – höhere Wasserspiegellagen.

Zweck der gegenständlichen Maßnahmen ist folglich der Schutz des Siedlungsgebietes entlang des Gröblerbaches in der KG Blindenmarkt vor 100-jährlicher Überflutung.

Das geplante Rückhaltebecken am Gröblerbach im Hauptschluss dient der Dämpfung der Hochwasserwelle des Gröblerbaches von $\text{HQ100} = 17,0 \text{ m}^3/\text{s}$ auf $6,0 \text{ m}^3/\text{s}$ bzw. mit nachfolgenden Beileitungen auf $6,5 \text{ m}^3/\text{s}$.

Weiters soll gerinneabwärts des Retentionsbeckens unmittelbar oberhalb der Brücke „Platz der Menschenrechte“ an beiden Ufern auf einer Länge von ca. 20 m ein 40 bis 50 cm hoher Begleitdamm errichtet werden. Der rechtsufrige Forstweg und der linksufrige private Wirtschaftsweg werden auf das Niveau dieser Dämme angehoben.

Als Zufahrtsweg zur Dammkrone des Rückhaltebeckens sowie als Ersatz für einen durch die Errichtung des Rückhaltebeckens betroffenen Wirtschaftsweg soll ein neuer Wirtschaftsweg hergestellt werden.

Der Zufahrtsweg zur Dammkrone weist eine Gesamtlänge von ca. 190 m auf und beginnt bei einem Bestandsweg auf Höhe Grundstück 1085/2. Von hier verläuft der Weg zuerst ca. 30 m Richtung Osten, verschwenkt danach Richtung Nordosten und nach weiteren ca. 30 m wieder Richtung Osten wo der Weg dann auf der Dammkrone endet. Als Projektierungsgeschwindigkeit sind 30 km/h angegeben.

Am westlichen Ende der Dammkrone springt der Ersatzweg für den Bestand ab und verläuft in einer Kurvenfolge Rechtsbogen, Linksbogen und wieder Rechtsbogen Richtung Norden wo er nach ca. 114 m in einem Bestandsweg endet. Als Minimalradius ist $R = 14,75 \text{ m}$ angegeben. Der Weg ist für Schleppkurven eines zweiachsigen LKW ausgelegt. Die Maximalneigung beträgt $4,00 \%$. Bei ca. Weg-km $0,060$ ist südöstlich des Zufahrtsweges ein Wendeplatz vorgeesehen.

Die Breite des Zufahrtsweges auf die Dammkrone ist mit $> 4,00 \text{ m}$, jene des nach Norden ab-

zweigenden Wirtschaftsweges mit > 3,50 m angegeben. Als Minimalradius ist $R = 15,00$ m angegeben. Der Weg ist für Schleppkurven eines zweiachsigen LKW ausgelegt. Die Maximalneigung beträgt 16,00 %. Bei ca. Weg-km 0,075 ist östlich des Zufahrtsweges ein Wendeplatz vorgesehen

C) GUTACHTEN:

Die Fragestellung der Behörde lautet wie folgt:

- a) *Weicht der Bauentwurf von den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens ab und wenn ja wird durch diese Abweichungen den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens (zusammenfassende Darstellung des Vorhabens gemäß § 31 Abs. 1 UVP-G idF BGBl. 773/1996, Protokoll der öffentlichen Erörterung vom 15.04.2019) und des nachfolgenden eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides vom 22.01.2004, GZ 299909/1-II/SCH2/04 Rechnung getragen?*
- b) *Können mit Errichtung und Betrieb des abgeänderten Vorhabens keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein (insbesondere ob Emissionen nach dem Stand der Technik vermieden werden, Immissionsbelastungen zu schützender Güter möglichst gering gehalten werden und jedenfalls Immissionen vermieden werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum und dingliche Rechte von Nachbarn gefährden oder erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1973 führen. Ob Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden.*

Ad a) Abweichung von den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens:

Durch das vorliegende Änderungsprojekt Rückhaltebecken Gröblerbach samt Nebenanlagen ergeben sich für die bautechnischen Anlagen der Eisenbahntrasse keine Änderungen.

Die im Projekt enthaltenen Straßenverlegungen entsprechen dem Stand der Technik und den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs. Die durch das Rückhaltebecken betroffene Wirtschaftswegenetz wird wiederhergestellt und aufrecht erhalten.

Es wird daher aus Sicht der Fachbereiche Eisenbahnbau- und Straßenverkehrstechnik mit dem vorliegenden Änderungsprojekt den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens Rechnung getragen.

Ad b) Nachteilige Umweltauswirkungen:

Aus Sicht der Fachbereiche Eisenbahnbau- und Straßenverkehrstechnik ergeben sich auf Grund des vorliegenden Änderungsprojektes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Eisenbahnanlagen und das betroffene Wirtschaftswegenetz.

Zusammenfassung

Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen entspricht aus Sicht der Fachbereiche Eisenbahnbau- und Straßenverkehrstechnik das vorgelegte Änderungsprojekt den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens und es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Eisenbahnanlagen und das betroffene Wirtschaftswegenetz zu erwarten.

Dipl.-Ing. Thomas Setznagel e.h.

Befund und Gutachten des Sachverständigen für das Fachgebiet Wasserbautechnik und Oberflächengewässer, Dipl.-Ing. Peter Flicker:

Frage a.) Ob der Bauentwurf von den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens ab-

weicht und wenn ja ob durch diese Abweichungen den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens (zusammenfassende Darstellung des Vorhabens gemäß § 31 Abs. 1 UVP-G idF BGBl. 773/1996, Protokoll der öffentlichen Erörterung vom 15.04.1998) und des nachfolgenden eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides vom 22.01.2004, GZ 299.909/1-II/SCH2/04 Rechnung getragen wird

Befund:

Im Bürgerbeteiligungsverfahren war eine Beileitung des Gröblerbaches zum Blindbach ca. 200m gerinneabwärts der später festgelegten Ausführung vorgesehen. Im weiteren musste der Blindbach eine längere Strecke parallel zur HL Strecke geführt werden, bevor die Höhenlage der HL Strecke für eine Querung ausreichte.

In der eisenbahnrechtlichen Bewilligungsverhandlung und dem nachfolgenden Baugenehmigungsbescheid vom 22.01.2004 wurde eine günstigere Lösung gefunden bzw. bewilligt. Im damaligen Gutachten wurde zum Blindbach ausgeführt: *„Bei der durchgehenden Führung des Gerinnes als Oberflächengewässer bestehen drei Zwangspunkte: die Einmündung in den Bestand, der Verzug aus dem gerinneaufwärtigen Bestand im Bereich des Ortsanfangs Kotting Burgstalls und eine entsprechende Höhenlage im Bereich der Kreuzung mit der neuen HL Strecke. Die gewählte Linienführung (inkl. Gefällsverhältnissen und Querschnittsausbildung) stellt das Optimum umfangreicher Planungen dar ... Bei der Variante der Bachverlegung, die anlässlich der öffentlichen Erörterung zur Erlassung der Trassenverortung präsentiert wurde, wurde der Blindbach weiter gerinneabwärts aus seinem bestehendem Bett ausgeleitet und ca. 200m parallel zur Trasse geführt, um nach Querung der Trasse die selbe Strecke in die entgegengesetzte Richtung zurückzuführen. Zum Gröblerbach wurde ausgeführt: „Durch die Verlegung des Blindbaches ist eine Umleitung und eine Verlängerung des Gröblerbaches bis zur Einmündung in den verlegten Blindbach erforderlich. Die Regulierungsstrecke wurde auf das HQ 100 ausgebaut.“*

Zum damaligen Zeitraum der Jahre 1998-2004 war aufgrund der Angaben der Hydrographie von einem HQ100 Abfluss des Gröblerbaches von 8m³/s auszugehen und von einem Gesamt-abfluss des Blindbaches nach der Einmündung des Gröblerbaches von 41,0m³/s. Die Regulierungsstrecke des verlegten Gröblerbaches wurde auf das damalige Bemessungshochwasser HQ100 mit entsprechendem Freibord ausgelegt.

Die Projektsänderung bzw. Differenzgenehmigung aus dem Jahr 2009 betraf bzgl der Bäche lediglich Bauprovisorien bei der Verlegung des Blindbaches.

Die Differenzgenehmigung 2013 berücksichtigte eine zwischenzeitliche Retention im Oberlauf des Blindbaches. Dadurch konnte bei unverändertem Abfluss des Gröblerbaches von 8,0m³/s die Auslegung des Blindbaches nach dem Zusammenfluss auf 28,0m³/s reduziert werden und eine ökologisch attraktivere Ausgestaltung des Bachbettes ausgeführt werden. Bei größeren Abflüssen des Gröblerbaches uferf das Wasser bereits ab 6m³/s im Oberlaufgerinneaufwärts der Verlegungsstrecke zur Anbindung an den Blindbach- aus und fließt entsprechend der Tiefenlinie des Tales ca. entlang des ehemaligen Gröblerbachbettes bzw. Blindbachbettes in Richtung der HL Strecke und füllt dort den Polder zwischen der nördlich gelegenen L97 und der neuen HL Strecke. Es wurde nachgewiesen, dass der Polder bei entsprechender konstruktiver Ausbildung der Lärmschutzwand ausreicht, um auch den wesentlichen größeren neuen HQ 100 Abfluss des Gröblerbaches von 17,5m³/s im Polder abzuspeichern, ohne die HL Strecke (insbesondere kritisch das Tunnelportal und die Tunnelstrecke unmittelbar im Anschluss an den Polder) zu gefährden.

Der gegenständliche Bauentwurf sieht ein Rückhaltebecken im Oberlauf des Gröblerbaches vor, wodurch für das Bemessungshochwasser HQ100 nach dem neuen höheren Wert von 17,0m³/s die Welle soweit gekappt wird, dass nur mehr 6m³/s gedrosselt in den Unterlauf abgegeben werden.

Gutachten:

In baulicher Hinsicht weicht der aktuell vorgelegte Bauentwurf mit einem Rückhaltebecken Gröblerbach von der Einreichung entsprechend Bürgerbeteiligungsverfahren und Eisenbahnrechtlicher Baugenehmigung aus dem Jahr 2004 ab, da damals bei dem wesentlich kleiner angesetzten HQ 100 des Gröblerbaches von 8,0m³/s ein Rückhaltebecken nicht erforderlich war, sondern die sichere Ableitung des HQ 100 des Gröblerbaches über die Regulierungsstrecke des Gröblerbaches und des Blindbaches möglich war.

Bezüglich der zugrunde liegenden Zielsetzung- keine Hochwasserverschärfung für Dritte und hochwassersichere Ausbildung der Bahnstrecke- entspricht der aktuell vorgelegte Bauentwurf mit Rückhaltebecken genau den Vorgaben des Bürgerbeteiligungsverfahren und der eisenbahnrechtlichen Bewilligung. Nur durch diese Projektsergänzung kann die Sicherheit der Bahntrasse und zugleich die Vermeidung einer Verschärfung der Hochwasserabflussverhältnisse im Polder sicher gestellt werden.

Frage b.) Ob mit Errichtung und Betrieb des abgeänderten Vorhabens keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können. (insbesondere ob Emissionen nach dem Stand der Technik vermieden werden, Immissionsbelastungen zu schützender Güter möglichst gering gehalten werden und jedenfalls Immissionen vermieden werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum und dingliche Rechte von Nachbarn gefährden oder erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1973 führen? Ob Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden?

Befund:

Das Rückhaltebecken am Gröblerbach im Hauptschluss dient der Dämpfung der Hochwasserwelle des Gröblerbaches von HQ100 = 17,0 m³/s auf 6,0 m³/s bzw. mit nachfolgenden Beileitungen auf 6,5 m³/s. Das Retentionsvolumen beträgt auf Höhe des ordentlichen Stauzieles von 262,02 m.ü.A. ca. 55.000 m³. Der Rückstaudamm besteht aus einem 12 m hohen und ca. 55,5 m langen Homogendamm, der lageweise geschüttet wird. Zur Bodenverbesserung in der Dammaufstandsfläche und gegen Unterströmen des Dammes wird eine bis zu 1,5 m starke Bodenauswechslung und ein DSV-Dichtschirm bis zum gewachsenen Fels hergestellt. Die Böschung des Rückhaltedammes ist wasserseitig 1:3 und luftseitig 1:2,5. Am luftseitigen Böschungsfuß ist ein Drainagekörper mit einer maximalen Breite von 8,0 m und einer Stärke von ca. 1,75 m situiert, der über 2 Drainageleitungen in das Tosbecken entwässert. Die Hochwasserentlastung (HQ5000) erfolgt über eine Dammscharte –horizontale Absenkung auf einer Länge von 18m und beidseitige Anrampung-, die durch eine Herdmauer und eine in Beton verlegte Bruchsteinpflasterung gegen Erosion gesichert ist. Das Ablaufbauwerk zur dosierten Ableitung während der Hochwasserwelle besteht aus einem Zulaufschlitz (mit einem Feinrechen mit Stababstand 0,25 m) einem Drosselschacht, einem Ablaufkanal und einem Tosbecken auf der Luftseite. Vor dem Einlaufbereich ist wasserseitig ein Wildholzrechen mit einem Stababstand von 0,5 m vorgesehen. Der Drosselschacht enthält den Hauptschieber und die Notfallschützen. Als Drosselorgan wird ein von einem Schwimmer gesteuerter Schieber eingesetzt, der den gewünschten Abfluss von max. 6 m³/s durch fortlaufendes Schließen der Öffnung ab einer Fülltiefe von 3 m konstant hält. Dem vom Schwimmer gesteuerten Schieber nachgeschaltet ist ein Notfallschütz (Not-Zu) dass durch Einsatzkräfte mit Hilfe eines Gewindeschiebers geschlossen werden kann. Parallel zum vom Schwimmer gesteuerten Drosselorgan wird ein Notfallschütz (Not-Auf) angeordnet, das manuell geöffnet werden kann, wenn das Drosselorgan nicht selbsttätig öffnet. Der Ablaufkanal mit einer Länge von ca. 30 m ist als

Rechteckprofil mit einer lichten Weite von 2,00 m und einer lichten Höhe von 2,3 m ausgeführt. An der Sohle sind Betonschwellen mit einer Höhe von 30 cm angeordnet und dazwischen die Sohle mit kantigem Steinmaterial berollt. Im Anschluss an den Ablaufkanal ist ein Tosbecken mit betonierter Sohle und einer Auskleidung mit Wasserbausteinen angeordnet. Dem Tosbecken nachgeschaltet ist eine 5 m lange Nachbettsicherung aus Wasserbausteinen.

Gerinneabwärts des Retentionsbeckens wird unmittelbar oberhalb der Brücke „Platz der Menschenrechte“ an beiden Ufern auf einer Länge von ca. 20 m ein 40 bis 50 cm hoher Begleitdamm errichtet. Der rechtsufrige Forstweg und der linksufrige private Wirtschaftsweg werden auf das Niveau dieser Dämme angehoben.

Die Ausleitung der örtlichen Regenwasserkanalisation in den Gröblerbach wird mit einer Rückschlagklappe versehen.

Gutachten:

Im 31a Gutachten wurde die technisch- konstruktive Eignung des Rückhaltedammes inkl. der Energieumwandlung unter besonderer Berücksichtigung des Überlastfalles geprüft und bestätigt. Die Retentionsanlage ist geeignet die gewünschte Wellenkappung von 17,0m³/s auf 6,0m³/s sicher zu stellen und auch im Überlastfall beim HQ5000 ist eine Hochwasserabfuhr ohne Zerstörung des Dammes gewährleistet. Die Drosselung des Abflusses und die Energieumwandlung reduziert den Erosionsangriff im Unterlauf des Gröblerbaches und verhindert Ausuferungen beim Bemessungshochwasser HQ100. Die Betriebsordnung wurde detailliert ausgearbeitet und im 31a Gutachten geprüft und positiv beurteilt. Es kann von einer angemessenen Bedienung der Anlage ausgegangen werden, sodass im Hochwasserfall die gewünschte Retention nach fachlicher Voraussicht gegeben sein wird.

Emissionen werden durch die Anlage nicht verursacht, sondern es wird der natürliche Hochwasserabfluss gedämpft zum Vorteil der Unterlieger in den Unterlauf des Gröblerbaches weitergegeben. Ebenso sind keine Immissionsbelastungen von zu schützenden Gütern zu erwarten. Leben oder Gesundheit von Menschen oder das Eigentum und dingliche Rechte werden durch das Projekt nicht gefährdet, sondern im Gegenteil die Hochwassergefahr im Unterlauf des Gröblerbaches und auch im Blindbach reduziert. Abfälle treten bei der Errichtung des Rückhaltebeckens nicht auf.

Aus wasserbautechnischer Sicht werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

1. Für die grundbauliche Überwachung vor Ort inkl. Überprüfung der Verdichtung der Dammschüttung und Einhaltung der Hinweise des geotechnischen Gutachtens, weiters für die Kontrolle der Bodenkennwerte des gewachsenen Bodens und des Schüttmaterials und Vergleich mit den Rechenwerten laut geotechnischem Gutachten und allfällige ergänzende Berechnungen bei schlechteren Bodenkennwerten, ist ein fachlich geeigneter unabhängiger Fachmann (Ziviltechniker) zu bestellen. Bei nennenswerten Abweichungen vom Projekt bzw. der Erfordernis ergänzender Berechnungen ist unmittelbar der Behörde zu berichten. Im Falle, dass Bodenkennwerte zumindest die angesetzten Werte des geotechnischen Gutachtens erreichen, reicht ein abschließender geotechnischer Bericht (rechtzeitig vor der Betriebsbewilligung der Behörde vorzulegen) aus.
2. Im Falle, dass es zu keiner einvernehmlichen Regelung mit den betroffenen Grundeigentümern im Rückstauraum des Retentionsdammes kommt, ist die Räumung der überfluteten Grundstücke von die Nutzung behindernden Sediment, angelandeten Holz, Sperrmüll oder sonstigen Ablagerungen nach Hochwässern mit Retention umgehend nach Rückgang des Hochwassers durchzuführen.
3. Während der Bauarbeiten am Damm ist der Gröblerbach zu fassen und schadlos durch die Baustelle zu leiten.

4. Rechtzeitig vor der Fassung (Umleitung) des Gröblerbaches im Zuge der Bauherstellung, ist der Fischereiberechtigte zu verständigen.

5. Baustellenfahrzeuge dürfen außerhalb der Betriebszeiten der Baustelle nur außerhalb des Hochwasserabflussgebietes des Gröblerbaches abgestellt werden. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur außerhalb des Hochwasserabflussgebietes des Gröblerbaches gelagert werden. Bei allen Bauarbeiten ist eine Gewässerverunreinigung durch entsprechende Auswahl der verwendeten Baumaterialien und Wartung der Geräte zu vermeiden.

Dipl. Ing. Peter Flicker e.h.

Befund und Gutachten des Sachverständigen für das Fachgebiet Gewässerökologie, Dipl.-Ing. Reinhard Wimmer:

1. Einleitung:

Gemäß § 24c Abs. 1 und 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idGF, wurde der Unterfertigte am 8.11.2019 in der gegenständlichen Verwaltungssache vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zum nicht-amtlichen Sachverständigen für Gewässerökologie bestellt.

Im Gutachten ist zu prüfen, ob das Vorhaben aus Sicht Ihres Fachgebietes dem Ergebnis des abgeführten Bürger- beteiligungsverfahrens nach dem 5. Abschnitt des UVP-G in der damals gültigen Fassung nicht widerspricht. Im Gutachten ist aus Ihrer fachlichen Sicht insbesondere auch darzustellen

- a. ob der Bauentwurf von den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens abweicht und wenn ja ob durch diese Abweichungen den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens (zusammenfassende Darstellung des Vorhabens gemäß § 31 Abs. 1 UVP-G idF BGBl. 773/1996, Protokoll der öffentlichen Erörterung vom 15.04.1998) und des nachfolgenden eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides vom 22.01.2004, GZ 299909/1-II/SCH2/04 Rechnung getragen wird
- b. ob mit Errichtung und Betrieb des abgeänderten Vorhabens keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können. (insbesondere ob Emissionen nach dem Stand der Technik vermieden werden, Immissionsbelastungen zu schützender Güter möglichst gering gehalten werden und jedenfalls Immissionen vermieden werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum und dingliche Rechte von Nachbarn gefährden oder erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1973 führen. Ob Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden)
- c. unvorgreiflich des Ergebnisses des naturschutzrechtlichen Verfahrens, ob die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

1.1 Aufgabenstellung

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 4. Juli 1989, BGBl. Nr. 370/1989, wurde u.a. der gegenständliche Abschnitt der HL-Strecke Wien - Salzburg zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Mit Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, BGBl. Nr. 535/1993 idGF, wurde der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG (HL-AG) die Planung eines

möglichst 4-gleisigen Ausbaues des Streckenabschnittes St. Pölten - Wels übertragen.

Aufgrund der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes war für das gegenständliche Vorhaben im Zuge des Trassenverordnungsverfahrens auch ein Bürgerbeteiligungsverfahren nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes durchzuführen.

Im November 1997 hat die HL-AG daher unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen um die Einleitung eines Trassenverordnungsverfahrens gemäß § 4 HL-G sowie um die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens gemäß § 30 Abs. 3 UVP-G ersucht.

Im Trassenverordnungsverfahren erfolgte die Befassung des Landes Niederösterreich und der gesetzlichen Interessenvertretungen im Sinne des Anhörungsverfahrens nach dem Hochleistungsstrecken-Gesetz. Die Anhörung der berührten Gemeinden erfolgte direkt im UVP-Verfahren.

Im Sinne der im UVP-Gesetz vorgesehenen mehrmaligen Einbindung der Öffentlichkeit haben neben der Marktgemeinde Blindenmarkt selbst auch die Bürger der Marktgemeinde Blindenmarkt von der schriftlichen Stellungnahmemöglichkeit regen Gebrauch gemacht und hatte diese u.a. auch die Bildung der Bürgerinitiative „Für ein lebenswertes Blindenmarkt“ zur Folge. In weiterer Folge fand am 15. April 1998 unter Teilnahme der erforderlichen Sachverständigen die öffentliche Erörterung des gegenständlichen Vorhabens statt, in deren Rahmen eine ausführliche Anhörung der Gemeinden und der zahlreich erschienenen Bürger erfolgte.

Das über die öffentliche Erörterung zu erstellende Protokoll wurde gemäß den einschlägigen Bestimmungen des UVP-G der Projektwerberin, den mitbeteiligten Behörden, den Standortgemeinden, den unmittelbar angrenzenden Gemeinden, der niederösterreichischen Umweltanwaltschaft und der Bürgerinitiative übermittelt und weiters in den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen gegen das Protokoll wurden nicht erhoben.

Das Amt der niederösterreichischen Landesregierung hat in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 1998 dem geplanten Trassenverlauf unter der Voraussetzung grundsätzlich zugestimmt, dass noch offene Fragen bzw. notwendige Projektsergänzungen zu einigen Fachbereichen bis zum eisenbahnrechtlichen Verfahren geklärt und in das endgültige, zur Baudurchführung gelangende Projekt Eingang finden bzw. vom Bauwerber Berücksichtigung finden.

Aufgrund des Ergebnisses des Trassenverordnungsverfahrens sowie des Ergebnisses im Bürgerbeteiligungsverfahren, das die Umweltverträglichkeit der Vorschlagstrasse bestätigte, erfolgte sodann mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr vom 17. Dezember 1998, BGBl. II Nr. 433/1999, die Bestimmung des Trassenverlaufs der HL- Strecke Wien - Salzburg, Abschnitt Hubertendorf - Blindenmarkt.

Im Rahmen des viergleisigen Ausbaues der Westbahn im Abschnitt Ybbs a.d. Donau - Amstetten wird im gegenständlichen Teilabschnitt Hubertendorf - Blindenmarkt der Bestand, HL-Strecke 2, entsprechend den künftigen Verkehrserfordernissen einer modernen Hochleistungsstrecke angepasst und die Neubaustrecke St. Pölten – Linz, HL-Strecke 1, errichtet. Der vorliegende Projektabschnitt ist das Verbindungsstück zwischen dem Projekt Ybbs a.d. Donau - Hubertendorf und Blindenmarkt - Amstetten.

Das Projekt beginnt im Osten bei Projekt-km 112,400, welcher dem Bestand-km 112,402 entspricht und endet im Westen bei Projekt-km 116,700, welcher dem Bestand-km entspricht.

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. 2004, GZ. 299909/1-II/SCH2/04, wurde der ÖBB Infrastruktur Bau AG als Rechtsnachfolgerin der Eisenbahnhochleistungsstrecken AG die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für das gegenständliche Bauvorhaben erteilt.

Aufgrund des mit 26. Juli 2006 in Kraft getretenen 125. Bundesgesetzes Änderung des Eisenbahngesetz 1957 und auf Grund von Planungsänderungen wurde um Baugenehmigung für die Anhebung der Ausbaugeschwindigkeit, für den Einbau von befahrbaren Leichten und Mittleren Masse-Feder-Systemen, für den Einbau einer befahrbaren Festen Fahrbahn, für die Änderungen des Burgstallertunnels, für die Neuerrichtung der Eisenbahnbrücken über den Blindbachweg und den Blindbach, für die Änderungen der Sicherheitsausstiege samt Hochbau, für die Änderung der Technikgebäude Ost und West, für die Änderung von Lärmschutz- und Erschütterungsschutzmaßnahmen, für die Sicherungstechnik sowie für die Oberleitung bei der Behörde in diesem Verwaltungsakt angesucht.

Mit Bescheid GZ BMVIT-820.270/0006-IV/SCH2/2009 vom 03.08.2009 wurden diese Ergänzungen und Änderungen eisenbahnrechtlich bewilligt.

Nunmehr beabsichtigt die Projektwerberein um eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß § 31 EisbG 1957 idF BGBl. I Nr. 137/2015 für ein Rückhaltebeckens am Oberlauf des Gröblerbaches anzusuchen.

1.2 Grundlagen für die Fachbeitragerstellung

Die Projektmappe der ÖBB-Infrastruktur AG, wobei für die wasserbaulichen Anlagen das Büro Vanek und Partner Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. aus Wien und für die statisch konstruktiven Bemessungen und die straßenbaulichen Anlagen und das Büro IBS ZT-GmbH aus Wien und die für die Unterlagen Arbeitnehmerschutz das Büro Metz & Partner ZT- GmbH aus Wien verantwortlich zeichnen:

EINLAGE-ZAHL	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG	Datum
1.1	YHB-EB-0000WB-00-1001-F00	Technischer Bericht	21.12.2018
1.2	YHB-EB-0000WB-00-1002-F00	Berechnungen Wasserbau	21.12.2018
1.3	YHB-EB-0000WB-00-1003-F00	Betriebsvorschrift	21.12.2018
1.4	YHB-EB-0000WB-00-1004-F00	Fotodokumentation	21.12.2018
1.5	YHB-EB-0000WB-00-1005-F00	Bericht nach § 6 EBEV	21.12.2018
1.6	YHB-EB-0000GE-00-2851-F00	Grundeinlöseverzeichnis	21.12.2018
1.7	YHB-EB-0000WB-00-1006-F00	Verzeichnis betroffener Dritter	21.12.2018
1.8	YHB-EB-0000GG-00-3000-F00	Geotechnisches Gutachten	19.12.2018
1.9	YHB-EB-0000SG-00-4001-F00	SiGe-Dokument	01 / 2019
1.10	YHB-EB-0000SG-00-4002-F00	Unterlage für spätere Arbeiten	12 / 2018
2.1	YHB-EB-0000KI-01-2001-F00	Statische Berechnung	21.12.2018
3.1.1	YHB-EB-0000WB-02-1010-F00	Übersichtskarte	21.12.2018
3.1.2	YHB-EB-0000SB-02-2101-F00	Übersichtslageplan	21.12.2018
3.1.3	YHB-EB-0000WB-02-1011-F00	Katasterlageplan Wasserbau	21.12.2018
3.1.4	YHB-EB-0000SB-02-2110-F00	Lageplan	21.12.2018
3.1.5	YHB-EB-0000SB-02-2901-F00	Rodungsplan	21.12.2018
3.1.6	YHB-EB-0000GE-02-2801-F00	Grundeinlöseplan	21.12.2018
3.1.7	YHB-EB-0000KI-02-2201-F00	Bauwerksplan	21.12.2018
3.2.1	YHB-EB-0000SB-03-2301-F00	Regelprofil Zufahrtsweg	21.12.2018
3.3.1	YHB-EB-0000SB-05-2501-F00	Längenschnitt Zufahrt Damm	21.12.2018
3.3.2	YHB-EB-0000SB-05-2502-F00	Längenschnitt Zufahrt	21.12.2018
3.3.3	YHB-EB-0000WB-05-1012-F00	Schnitte Dammbauwerk	21.12.2018
3.4.1	YHB-EB-0000WB-05-1013-F00	Objektsplan Ablaufbauwerk	21.12.2018
3.4.2	YHB-EB-0000WB-05-1014-F00	Objektsplan Notüberlauf	21.12.2018

Tabelle 1. Zu prüfende Einreichunterlagen

Weiters wurden dem Unterfertigten am 7.1.2020 gewässerökologische Ergänzungen zum Technischen Bericht - Plannummer YHB-EB-0000WB-00-1007 – Einlage 1.11 zur Verfügung gestellt.

1.2.1 sonstige Unterlagen

BMNT, 2018. Verordnung des BMNT über die Festlegung des ökologischen Zustandes für

Oberflächengewässer (Qualitätsziel-verordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG).

BMNT, 2019. Arbeitsanweisung Fließgewässer, A2-01a Qualitätselemente Makrozoobenthos; Felderhebung, Probenahme, Probenaufbereitung und Ergebnisermittlung

BMLFUW, 2015. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan/ Donau-Rhein-Elbe. Entwurf BMLFWU-UW.4.1.1/0003-1/4/2009. Hrsg. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lebensministerium)

Weitere Datenquellen

- WISA Austria - Wasser Informationssystem Austria (H₂O Fachdatenbank)
(<https://wasser.umweltbundesamt.at/h2odb/fivestep/abfrageOdPublic.xhtml>)

sonstige verwendete Literatur

Fink, M., O. Moog, & R. Wimmer, 2000. Fließgewässer-Naturräume Österreichs. Umweltbundesamt.

Gattinger, T. E., H. Prazen, & E. Kopecky, 1969. Hydrogeologische Karte der Republik Österreich. Geologische Bundesanstalt, Wien.

Gruber R., 2006. Verbreitungstendenz von Flusskrebsarten im Westen Niederösterreichs und Migrationsabschätzung für *Pacifastacus leniusculus* am Gröbnerbach. Diplomarbeit an der Universität für Bodenkultur, Wien; 158 pp.

Hydrographischer Dienst in Österreich, 2014. Hydrographisches Jahrbuch von Österreich, 2012. BMLFUW Abteilung IV/4 Wasserhaushalt (HZB).

Illies, J., 1978. Limnofauna europaea. Fischer Stuttgart, Germany.

Mader, H., T. Steidl, & R. Wimmer, 1996. Abflussregime österreichischer Fließgewässer - Beitrag zu bundesweiten Fließgewässertypologie. BMLFUW.

Moog, O., & A. Hartmann [Hrsg.], 2017. Fauna Aquatica Austriaca, 3. Lieferung 2017. .

Moog, O., A. Schmidt-Kloiber, T. Ofenböck, & J. Gerritsen, 2001. Aquatische Ökoregionen und Fließgewässer-Bioregionen Österreichs - eine Gliederung nach geoökologischen Milieufaktoren und Makrozoobenthos-Zönosen. BMLFUW, Wasserwirtschaftskataster.

Ofenböck, T., O. Moog, A. Hartmann, I. Schwarzinger, & P. Leitner, 2018. Leitfaden zu Erhebung der biologischen Qualitätselemente - Teil A2 - Makrozoobenthos. BMNT: 263.

Pfister, P., & G. Ehrensperger, 2016. Fließgewässer-Phytobenthos - Überarbeitung des Referenzartenmoduls und weiterführende Auswertung zu den Änderungen beim Saprobie- und Trophiemodul. Studie im Auftrag des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. BMLFUW: 77.

Pfister, P., G. Hofmann, & G. Ehrensperger, 2016. Fließgewässer-Phytobenthos - Überarbeitung des Trophie- und Saprobie-Bewertungssystems nach Rott et al. 1999, 1997. BMFLUW: 132.

Pfister, P., & E. Pipp, 2018. Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente - Teil A3 - Phytobenthos. BMNT: 83.

Rott, E., 1997. Indikationslisten für Aufwuchsalgen in österreichischen Fließgewässern. AG Hydrobotanik am Inst. f. Botanik.

Rott, E., P. Pfister, H. Dam, E. Pipp, K. Pall, N. Binder, & K. Ortler, 1999. Indikationslisten für

Aufwuchsalgen in österreichischen Fließgewässern. Teil 2: Trophieindikation sowie geochemische Präferenz; taxonomische und toxikologische Anmerkungen. Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaftskataster.

Schmidt-Kloiber, A., & D. Herrings, 2015. www.freshwaterecology.info - an online tool that unifies, standardises and codifies more than 20,000 European freshwater organisms and their ecological preferences. .

Wimmer, R., H. Wintersberger, & G.A. Parthl, 2012. Hydromorphologische Leitbilder - Fließgewässertypisierung in Österreich, Band 1: Einführung, Definitionen und Parameter. BMLFUW.

Wimmer, R., & A. Chovanec, 2000. Fließgewässertypen in Österreich als Grundlage für die Erarbeitung eines Überwachungsnetzes im Sinne des Anhang II der EU-Wasserrahmenrichtlinie. BMLFUW, Wasserwirtschaftskataster 37.

Wimmer, R., & O. Moog, 2004. Flußordnungszahlen österreichischer Fließgewässer. UBA.

Am 4.1.2020 wurde eine Begehung des Gröblerbaches durchgeführt. Die biologischen Aufnahmen erfolgten mit der Projektleitung der ÖBB und wurden nach Verständigung des BMVIT durchgeführt.

1.2.2 Vorgehensweise; Methodik bei der Prüfung

Im WRG 1959 idgF sind die Umweltziele für Oberflächengewässer in § 30a bis b festgelegt. Der Zielzustand ist dann erreicht, wenn sich der natürliche Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten chemischen und einem guten ökologischen Zustand befindet. Für künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper gilt die Erreichung eines guten chemischen und eines guten ökologischen Potenzials als Mindestziel. Zusätzlich gilt ein Verschlechterungsverbot.

Die Befundung und Begutachtung im Fachbereich Gewässerökologie erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

- Studium der relevanten Einreichunterlagen mit Prüfung ob die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel sind und dem Stand der Technik entsprechen.
- Aushebung von relevanten ökologischen Daten
- Lokalaugenschein und eigene Befundung

1.2.3 Abgrenzung des Fachgebietes

Das Fachgebiet Gewässerökologie befasst sich mit aquatischen Ökosystemen stehender und fließender Oberflächen-gewässer. Es behandelt vorhabensbezogen das Schutzgut Wasser, insbesondere die Wasserqualität und ihre Auswirkung auf folgende biologische Qualitätselemente:

- Fische
- Makrozoobenthos (benthische wirbellose Fauna)
- Phytobenthos und
- Makrophyten
- Hydromorphologie

Es gehört zu den Aufgaben des Fachgebietes, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten. Überdies sind Maßnahmen zu prüfen, durch die negative Auswirkungen verhindert oder verringert, bzw. günstige Auswirkungen vergrößert werden können. Weiterhin sind auch

die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umwelt-relevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen.

2. Befund

2.1 Allgemeines

Die geplanten Maßnahmen für den Hochwasserschutz am Gröblerbach betreffen das Bachbett des Gröblerbaches dauerhaft durch bleibende bauliche Anlagen und temporär durch episodischen Einstau im Rückhalteraum.

Konkret sind dies beidseitige Dammschüttung an den Böschungsschultern bzw. im Bach-Vorland auf rd. 15 m Fließstrecke und die geplante Retentionsanlage im Hauptschluss auf weiteren rd. 100 m Bachlauf.

Die betroffene Gewässerstrecke beim geplanten Rückhaltebecken wird in folgende Teilbereiche gegliedert (gegen die Fließrichtung):

Nachbett:	5 m (Wasserbausteine und Rollierung)
Tosbecken:	10 m (Wasserbausteine in Betonbett)
Ableitungskanal:	30 m (Betonbauwerk mit rollierter Sohle, geschlossen)
Drosselschacht:	5 m (Betonbauwerk mit rollierter Sohle, oben offen)
Zulaufschlitz:	30 m (Betonbauwerk mit rollierter Sohle, oben offen)
Grobrechen:	5 m (Köcherfundamente)
Aussandung:	15 m (im Nebenschluss, Erdbau)
Gesamt:	100 m

Der episodische Rückstau beim 100-jährlichen Hochwasserereignis reicht weitere rd. 380 m bachaufwärts bis Bach-Km 1,155 (Stauwurzel gesamt rd. 440 m ausgehend von Anschlaglinie am Rückstaudamm) bei einer Entleerungsdauer von 11,5 h.

2.1.1 Ortsangabe

Die geplanten baulichen Anlagen befinden sich auf folgenden Gewässerstrecken:

Bach-Kilometer:	0,350 bis 0,365 (Objektschutz)
	0,675 bis 0,775 (Retention)

Der Gröblerbach selbst entwässert in den Blindbach, der wiederum in den Ybbser Mühlbach einstößt und zum Einzugsgebiet der Ybbs gehört:

Detailwasserkörper:	Gröblerbach ist nicht im NGP
	Blindbach 408810043

Flussgebiet: Ybbser Mühlbach, Ybbs, Donau

2.1.2 Betroffene Wasserläufe und Schutzgüter

Wasserläufe: Gröblerbach (direkt mit baulichen Anlagen und indirekt mit geänderten Abflussverhältnissen)

Blindbach (indirekt mit geänderten Abflussverhältnissen)

Schutzgüter: Im Projektbereich sind keine sonderlichen naturschutz- rechtlichen bzw. was-serrechtlichen Schutzgüter ausgewiesen

2.1.3 Morphologie und bestehende Eingriffe in das Gewässer

Der Gröblerbach wurde im Zuge des 4-gleisigen Ausbaus der Westbahn ab Bach-Km 0,340, zwischen der dortigen Gemeindestraßenbrücke und der Mündung in den Blindbach, in das alte Bachbett des Blindbaches verlegt. Die ausgebaute Strecke zwischen Mündung und Gemeindestraßenbrücke am Platz der Menschenrechte wurde als Trapezprofil ausgeführt. Zur Erhaltung der Dichtheit der bachbegleitenden Deiche und der Leistungsfähigkeit des Ausbauquerschnitts ist eine laufende Mahd des Bewuchses erforderlich. Die Gewässersohle wurde mit Ybbs-Schotter ausgeführt.

Bachaufwärts der Ausbaustrecke bis zum A1-Autobahndamm verläuft der Gröblerbach in einem weitestgehend unverbauten Bachbett. Die Sohle weist blockiges Substrat auf. Beide Ufer sind bewaldet; der Bewuchs reicht bereichsweise bis an das Mittelwasserbett heran.

Bei Bach-Km 0,490 befindet sich eine Wirtschaftsbrücke.

Im Straßendurchlass unter der A1 (Objekt A 1.137 bei Straßen-Km109,618) wird auch der Gröblerbach in einem betonierten Rechteckprofil geführt.

Oberhalb des A1 Durchlasses verläuft der unverbaute Gröblerbach in einem Trogtal, das sich in das hügelige Hochplateau der Neustadtler Platte eingeschnitten hat.

Die Talflanken sind durchwegs forstwirtschaftlich genutzt. Entlang des Baches verläuft ein forstlicher Bringungsweg, der auch als Wanderweg genutzt wird.

Bei Bach-Km 0,790 befindet sich eine weitere Wirtschaftsbrücke.

Die projektierte Stauwurzel des Rückhaltebeckens bei Bach-Km 1,155 befindet sich knapp unterhalb der Querung der Obernbergerstraße.

Kurz zusammengefasst beschränken sich bestehende Eingriffe ins Gewässer im Projektbereich auf Brückenbauwerke, sind also bloß punktuell und aus diesem Grund als Geringfügig anzusehen, insbesondere da es an den Brückenbauwerken zu keinen Kontinuumsunterbrechungen kommt.

Einzig die harte Verbauung (glatt betonierte U-Profil ohne wesentlich gesicherte Substratauflage) des Gröblerbach im Autobahndurchlass stellt auf einer Strecke von rd. 72 m einen wesentlichen Eingriff in das Gewässer dar.

2.1.4 Rodung

Im Rodungsplan (YHB-EB-0000SB-02-2901-Foo, Einlage 3.1.5) wurden die erforderlichen Rodungsbereiche ausgewiesen, für welche auch Ersatzaufforstungen zu leisten sein werden (Pkt. 2.5 und 8.4 des Technischen Berichts).

Diese Fläche betreffen insbesondere die Grundaufstandsflächen der geplanten Bauwerke (z.B. Rückstaudamm, Zufahrtswege, Ablaufbauwerk etc.). Der darüber hinaus beim HQ100 im Rückstaubereich befindliche Wald muss nicht gerodet werden.

Die betroffenen Rodungsflächen betreffen gemäß Waldentwicklungsplan ausschließlich Nutzwaldfläche.

Bei der Ersatzaufforstung sind Baumarten entsprechend den gebietseigenen Gehölzen des Vorkommensgebiet „Alpenvorland“ zu wählen.

2.1.5 Fischerei

Das genannte Gewässer befindet sich im Fischereirevier Oberer Ybbser Mühlbach I und liegt

im Betreuungsbereich des Fischereirevierverbandes FRV III – Amstetten, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen an der Ybbs.

Fischereiberechtigte sind die Hatschek Forstverwaltung, Herr DI Hatschek Matthias, DI Rupert Hatschek Straße 1, 3376 Karlsbach.

2.2 Mögliche gewässerökologische Beeinträchtigungen

2.2.1 Bauphase

- Im Zuge der Bauarbeiten wird es entsprechend der Baugerätewahl zu Baulärm und Erschütterungen kommen (Bagger, LKW, An- und Abtransporte, Spundwand-Ramme).
- Zur Schaffung des Rückhaltevolumens wird ein Rückhaltedamm aufgeschüttet. Diese Geländeänderungen werden im Landschaftsbild dauerhaft sichtbar sein.
- Auch die Rechenanlage, als einzige sichtbare Fläche des Ablaufbauwerks, ist aus dem Oberwasser einsehbar.
- Gewässertrübungen können bei Bauarbeiten im und direkt neben dem Gewässer, im Zuge der Bauwasserhaltung und bei Transporten über das Gewässer entstehen. Diese Trübungen können insbesondere in der Fischlaichzeit zu direkter Schädigung der Brut durch Ablagerungen und zu indirekter Schädigung durch Zerstörung bzw. Überdeckung von Laichhabitaten und durch Sauerstoffzehrung in der Wasserwelle führen.
- Verwundungen des Uferbewuchses können zu kontinuierlichem, unkontrolliertem Materialeintrag ins Gewässer führen, also auch während kommender Fischlaichzeiten
- Abschwemmungen von Baumaterial infolge von Hochwasser in der Bauphase kann zu Überdeckung von kleinräumigen Habitaten führen und außerdem Räumkampagnen außerhalb des eigentlichen Projektbereiches erforderlich machen.
- Eintrag von Baustoffen (z.B. Zementmilch beim Betonieren, Mineralöle etc.) kann den Wasserchemismus ändern (z.B. pH- Wert, Sauerstoffgehalt etc.) und Organismen schädigen.

2.2.2 Anlagebetrieb

Der Anlagenbetrieb in hochwasserfreien Zeiten und bei Hochwasser ist in der Betriebsvorschrift geregelt (siehe Beilage 1.3 Nummer YHB-EB-0000WB- 00-1003-F00):

Hochwasserfreie Zeit

Durch regelmäßige Inspektion, Wartung und Instandhaltung auf Basis der Betriebsvorschrift wird die jederzeitige Betriebsbereitschaft des Hochwasserrückhaltebeckens sicherzustellen.

Die Beckensohle, insbesondere der Aussandungsbereich, sowie das Ablaufbauwerk werden regelmäßig, zumindest aber nach größeren Regenereignissen geräumt.

Im Retentionsraum, auf den Zufahrtswegen und wasserführenden Wegen darf kein potentielles Treibgut (z.B. Holz, Stroh) gelagert werden.

Da diese Arbeiten allesamt planbar sind, sollen diese jedenfalls außerhalb relevanter Fischlaichzeiten durchgeführt werden.

Hochwasserfall

Die Füllung und Entleerung des Rückhaltebeckens erfolgt selbsttätig einen Schwimmer gesteuerten Schieber. Im Falle von Störungen dieses Hauptschiebers ist das Ablaufbauwerk zusätzlich mit zwei Notfallschützen ausgestattet, die mit mobilen Elektroantrieb zu bedienen sind:

Im Katastrophenfall werden die manuell zu betätigenden Notfallschütze unter Beobachtung eines im Tosbecken zu montierenden Lattenpegels eingestellt.

Nach Abklingen des Hochwasserereignisses sind allenfalls Schäden an der Anlage zu sanieren, Treibgut aus den Rechenanlagen zu entfernen und ggf. Ablagerungen aus dem Aussandungsbereich und im Ablaufbauwerk zu räumen.

Folgende temporären Beeinträchtigungen der Gewässerökologie sind hier möglich:

- Rückstau auf insgesamt 380 m zwischen Bach-Km 0,775 und 1,155.
- Räumungsarbeiten in der Gewässersohle innerhalb des Ablaufbauwerks bzw. im Bach-Vorland
- Lärm und Erschütterungen im Zuge allfälliger Instandsetzungsarbeiten an den Dammflanken, Ablaufbauwerk und den Zufahrtswegen

Nach Möglichkeit sind bei diesen Arbeiten relevante Fischlaichzeiten zu meiden. Bei Gefahr im Verzug, z.B. bei Teil-/Vollverklauung des Ablaufbauwerks sind jedoch die Räumungsmaßnahmen umgehend auszuführen.

2.3 Schutzmaßnahmen

Folgende Schutzmaßnahmen sind in der Planung berücksichtigt worden bzw. werden in Bau- und Betriebsphase eingehalten (siehe hierzu auch den Bericht gemäß § 6 EBEV in der Beilage 1.5, Plannummer YHB-EB- 0000WB-00-1005):

2.3.1 Gelindestes Mittel und positive Ausstrahlungswirkung

- Die Situierung des Dammbauwerks erfolgte aufgrund der morphologischen Gegebenheiten zur Erreichung des erforderlichen Rückstauvolumens. Alternativ könnte ausschließlich mit hartem linearen Verbau die Hochwassersicherheit erreicht werden. Durch die geplanten Maßnahmen kann folglich auf eine harte Verbauung des Gröblerbaches entlang der innerörtlichen Fließstrecke weitestgehend verzichtet werden. Um die Zielsetzung, den Ortsbereich vor dem 100-jährlichen Hochwasser zu schützen, ist folglich eine Maßnahme mit dem geringst möglichen Eingriff gewählt worden.
- Der Objektschutz im Unterlauf erfolgte im unmittelbaren Nahbereich der zu schützenden Objekte und außerhalb des Mittelwasserbettes.
- Durch punktuelle Aussandung im geplanten Rückhaltebecken wird der Materialeintrag in den hydraulisch sensiblen untersten Gewässerabschnitt des Blindbaches reduziert.

2.3.2 Schutzmaßnahmen in der Bauphase

- Die Zufahrt zur Baustelle wird nicht durch den nördlich bzw. südlichen Wald erfolgen, sondern entlang des westlichen landwirtschaftlichen Güterweges.
- Durch die Beckensituierung abseits des Ortsgebietes, direkt hinter dem A1-Straßendamm kann der Bau sowohl optisch als auch schall- technisch ohne nennenswerte Beeinträchtigung ablaufen.
- Als Schutz gegen Gewässertrübungen und -verunreinigungen wird das Bauwasser über eine entsprechende Gewässerschutzanlage geleitet.
- Arbeiten am Gewässer werden außerhalb der maßgebenden Fischlaichzeit durchgeführt, sollte das Gewässer als Fischgewässer erkannt werden.
- Allfällig vorhandene Muschelbestände werden im Vorfeld der Arbeiten abgeklaut

und bachaufwärts eingesetzt.

- Die wesentlichen Materiallagerungen erfolgen auf der westlichen Böschungsschulter und nicht im Vorland des Gröblerbaches. Hierdurch kann es bei Hochwasser nicht zu Abschwemmungen von Baumaterialien kommen.
- Für den Fall eines Ölunfalles werden ausreichend Ölbindemittel auf der Baustelle vorrätig gehalten.
- Für das Waschen von Betoniergerätschaft wird ein eigener Waschplatz ausgewiesen, der sich außerhalb des Hochwasser- Abflussbereiches befindet.
- Maßnahmen mit erhöhter Lärmemission (z.B. DSV Bodenvermörtelung) werden außerhalb allfälliger Brunftzeiten durchgeführt.

2.3.3 Dauerhafte Schutzmaßnahmen

- Der gewählte Beckenstandort befindet sich außerörtlich, ca. 400 m flussauf der Siedlungsgrenze, nördlich einer Unterführung der A1 Westautobahn. Aufgrund der Nähe zum Bauwerk der Autobahn und der tiefen Lage des Trogtales tritt das geplante Dammbauwerk nur im unmittelbaren Nahbereich in Erscheinung.
- Die Retentionsmaßnahmen gliedern sich somit so gut wie möglich in das bestehende Landschaftsbild ein. Augenscheinlich punktuelle Beeinträchtigungen könnten die gepflasterten Böschungssicherungen darstellen.
- Um dem entgegenzuwirken, werden die Pflasterungen derart ausgeführt, dass die Pflasterfugen nur zu zwei Drittel mit Beton, das obere Drittel jedoch mit Humus verfüllt wird.
- Das Ablaufbauwerk wird in den HWS-Damm eingebunden, sodass das Schachtbauwerk selbst nicht sichtbar ist. Vom Ablaufkanal ist die Mündung in den Gröblerbach sichtbar, der Zulaufschlitz zum Ablaufbauwerk samt Rechenbauwerk ist zur Gänze sichtbar.
- Das Rückhaltebecken wird im Hauptschluss des Gröblerbaches geführt. Um die Nieder- und Mittelwasserverhältnisse nicht zu beeinträchtigen, wird die Ableitungsanlage mit einer Mittelwasserrinne ausgestattet.
- Die Nieder- und Mittelwasserverhältnisse bleiben unverändert.
- Das Becken wird auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet. Für die gerodeten Flächen wird eine Ersatzaufforstung vorgenommen.
- Die Bepflanzung im Nahbereich der Anlage erfolgt mit standortheimischen Sträuchern und Bäumen. Um ein starres Bepflanzungsschema zu vermeiden sind innerhalb der Pflanzgruppen unregelmäßige Pflanzabstände vorgesehen.
- Grundsätzlich werden alle Böschungskanten von Einschnitten und Anschüttungen ausgerundet und alle neu hergestellten Erdbaupläche humusiert und besämt. Die Wartungswege werden als Schotterrasen ausgeführt.
- Im Aussandungsbereich des Beckens wird als ökologische Ausgleichsmaßnahme ein abflussloser Amphibientümpel mit nicht ständiger Bespannung angelegt.
- Die Sohle des Zulaufschlitzes und des Ablaufkanals werden mit Grobschlag (Steinmaterial Kl. I bis II) berollt, damit sich eine stabile Bodenschicht als Lebensraum ausbilden kann.

- Die Sohle des Tosbeckens wird mit unverfugtem Steinwurf ausgeführt, damit sich in den Zwischenräumen Kies ablagern kann.
- Nach Ausführung der Dammschüttung werden die Dammflanken und die verwundeten angrenzenden Erdf Flächen humusiert und umgehend mit standorttypischen Samenmischungen besäht.
- Alle Anlagen der Baustelleneinrichtung werden nach Fertigstellung geräumt und rekultiviert.

3. Gutachten

3.1 Einleitung

Die Beurteilung im Fachgebiet Gewässerökologie umfasst als Querschnittsmaterie je Teilbeurteilungen der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume des UVP-G 2000. Und zwar das Schutzgut Wasser, Teilbereich Oberflächengewässer, in qualitativer und quantitativer Hinsicht und die Gewässer als Lebensraum samt ihrer (aquatischen) Tier- und Pflanzenwelt. Der Übergang zur amphibischen oder semiterrestrischen Biozönose ist nicht klar definiert. Im Allgemeinen werden im Fachbereich Gewässerökologie jedoch die biologischen Qualitätskomponenten des ökologischen Zustandes nach EU-Wasserrahmenrichtlinie als Indikatorgruppen gewählt. Entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Überprüfung der Umweltqualitätsziele an Hand von definierten Gewässerabschnitten, den Oberflächenwasserkörpern (OWK), durchzuführen. Gemäß § 30a (1) sind *Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2027 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.*

Im gegenständlichen Verfahren ist zu prüfen, ob das geplante Rückhaltebecken am Gröblerbach den ökologischen Zustand des Gröblerbaches verschlechtert bzw. ob das Projekt die Erreichung des guten ökologischen Zielzustand bis 2027 nicht gefährdet.

3.2 Untersuchungsraum

Der Gröblerbach entspringt mit mehreren Quelllästen auf einer Seehöhe von ca. 400m im „Buchenwald“ ca. 5km nördlich von Blindenmarkt in Niederösterreich. Das Gewässer fließt in südöstlicher Richtung, unterquert die A1 Westautobahn und mündet schließlich nach 5,5 km Lauflänge bei Kottlingburgstall in den Blindbach.

Der Gröblerbach hat eine Einzugsgebietsgröße von ca. 6,5 km² und hat eine Flussordnungszahl bei der Einmündung in den Blindbach von 2. Der Gröblerbach ist nicht als eigener Wasserkörper im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan ausgewiesen.

GEWÄSSERABSCHNITT	FLOZ	EZG in km ²
Gröblerbach I.		
Gröblerbach bis zum Buchenwaldgraben	2	2,4
Buchenwaldgraben r.	1	1,9
Gröblerbach vom Buchenwaldgraben bis zur Mündung in den Blindbach	2	2,2
Gröblerbach	2	6,5

Tabelle 2. Flussordnungszahlen und Einzugsgebietsgrößen des Gröblerbachsystems

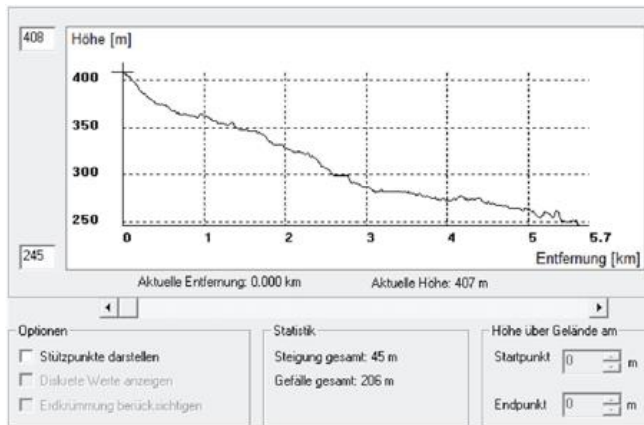


Abbildung 1. Geländequerschnitt Gröblerbach

3.3 Gewässertypologischer Hintergrund

Das Haupteinzugsgebiet des Gröblerbaches liegt in der Bioregion 12 (Granit- und Gneisgebiet – in Abbildung 2 violett dargestellt), der Unterlauf liegt in der Bioregion 11 (Alpenvorland – gelber Hintergrund).

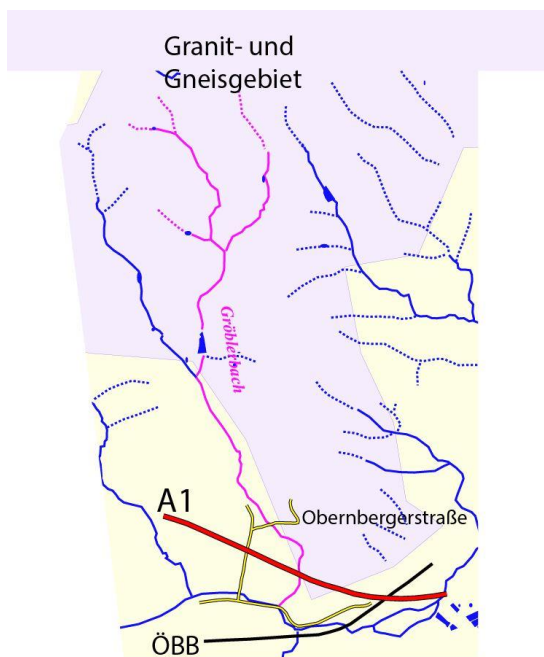


Abbildung 2. Berührte Bioregionen des Gröblerbaches

Der Gewässertyp im Bereich des geplanten Rückhaltebeckens entspricht zwar lagemäßig dem Typ 11-2-1 (11 – Bioregion Alpenvorland, 2 – Seehöhenklasse 200-499m, 1- Einzugsgebietsklasse kleiner 10 km²), da fast das gesamte Einzugsgebiet in der Bioregion 12 – Granit- und Gneisgebiet liegt, wurde der Untersuchungsraum dem Typ 12-2-1 zugeordnet.

In der nachfolgenden Abbildung sind die leitbildgemäßen morphologischen Strukturen dargestellt.



Abbildung 3. Morphologisches Kurzporträt des Gewässertyps 12-2-1

Das österreichische Fließgewässernetz ist im Hinblick auf die Anforderungen der EU-WRRL bzw. des WRG in Detailwasserkörper eingeteilt, welche die Bearbeitungseinheiten, z.B. für die Beurteilung des ökologischen Zustandes, darstellen. Diese Einteilungen liegen jedoch nur für die Gewässer mit einem Einzugsgebiet größer 10 km² vor.

Für kleinere Gewässer gelten grundsätzlich ebenfalls die Anforderungen des WRG. Wie hier im Einzelfall mit Gebietsabgrenzungen analog zu den Detailwasserkörpern der größeren Gewässer zu verfahren ist, ist nicht festgelegt.

In der weiteren Beurteilung wird daher gesamte Gröblerbach als „Einheit“ betrachtet, eine weitere Differenzierung ist in Anbetracht der unvollständigen Detailinformationen auch nicht praktikabel.

Der Eingriff in das Gewässer, insbesondere die direkten Auswirkungen im Manipulationsbereich des geplanten Rückhaltebeckens, ist lokal begrenzt.

Bei „normalen“ Wasserkörpern sind in der Qualitätszielverordnung (QZV) Ökologie Oberflächengewässer Grenzen für „kleinräumige“ Überschreitungen des Qualitätszieles festgelegt. Diese

- a) gelten nicht für Gewässer in einem sehr guten Zustand bzw. sind in der QZV nur für den guten Zustand angeführt betragen „in der Regel“ 1 km (bzw. 2 km bei hier nicht relevanten großen Flüssen)

- b) Eine „Kleinräumigkeit“ ist auch nicht auf den Einwirkungsbereich der hydromorphologischen Veränderung eingeschränkt, sondern die Auswirkungslänge solcher Eingriffe ist mit einzubeziehen.

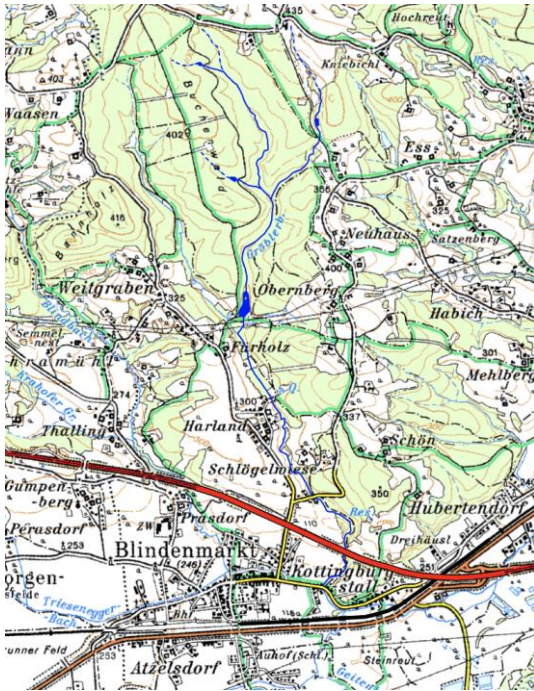


Abbildung 4. ÖK 1:50:000 Gröblerbachsystem



Abbildung 5. Bereich des geplanten Rückhaltebeckens oh. A1

3.4 Gewässerökologischer Zustand des Gröblerbaches im Bereich des geplanten Rückhaltebeckens

3.4.1 Einleitung und Methodik

Ziel der Aufnahmen ist eine Abschätzung des ökologischen Zustands mittels Makrozoobenthos Screening-Methode.

Aufnahme und Auswertung der Qualitätselemente Makrozoobenthos und Phytobenthos erfolgten gemäß den aktuellen Leitfäden des BMNT, Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente, Teil A2 - Makrozoobenthos (Ofenböck et al., 2018, Version Nr. A2-01i_MZB vom Juni 2018)".

Die Beschreibung und Charakterisierung der Untersuchungsstelle erfolgte auf Basis von GATTINGER et al. (1969), ILLIES (1978), MADER et al. (1996), WIMMER & CHOVANEC (2000), FINK et al. (2000), MOOG et al. (2001), WIMMER & MOOG (2004), WIMMER et al. (2012) und HYDROGRAPHISCHER DIENST IN ÖSTERREICH (2014). Die Einstufung der benthischen Gewässerorganismen wurde auf Grundlage von MOOG & HARTMANN (2017), Rott (1997), ROTT et al. (1999), Pfister et al. (2016), PFISTER & EHRENSPERGER (2016) sowie SCHMIDT-KLOIBER & HERRINGS (n.d. - www.freshwater-ecology.info) vorgenommen.

Die Freilandaufnahmen wurden am 08.01.2019 durchgeführt.

3.4.2 Zusammenfassung und Diskussion

Der Untersuchungsbereich im Gröblerbach liegt oberhalb des im Querschnittsbereich der A1 hart verbauten Abschnittes. Der Gewässerverlauf weist einen gestreckt-bogigen bis gewundenen Verlauf auf. Die Ufer- und Böschungen sind durch variable Höhen und Neigungen weitgehend natürlich ausgeprägt – es wechseln Steil- und Flachufer. Es finden sich nur linksufrig lokal Sicherungsmaßnahmen in Form eines Steinwurfes zur Sicherung des Weges. Die Sohle

wird von den Lithalfractionen Meso- und Mikrolithal dominiert, vereinzelt findet sich auch Makrolithal. Zwischen den Lithalfractionen sowie randlich und im Strömungsschatten sind wiederkehrend Akal, Psammal und vereinzelt Ansammlungen von Pelal zu finden. Der Gröblerbach weist typische Strukturen wie unterspülte Ufer, Wurzelgeflechte und Laub- und Totholzansammlung auf und damit einen hohen natürlichen Anteil an organischem Material. In strömungsberuhigten Bereichen oder in Bereichen von Debrisdams (Xylal- und Laubansammlungen) kann Faulschlamm festgestellt werden, dies ist aber für diesen Gewässertyp als natürlich auftretende Reduktionserscheinung zu bewerten und damit nicht als K.O.-Kriterium für die Makrozoobenthos Screening-Methode heranzuziehen. Aufgrund des geringen Gefälles herrschen mittlere Strömungsgeschwindigkeiten von 0,25-0,5 m/s, die Variabilität ist aber als zufriedenstellend hoch zu werten. Das Gewässer durchfließt einen Laubwald, daran schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Makrozoobenthoszönose ist mit 43 Screening-Taxa recht taxareich ausgeprägt. Mit häufigen bis massenhaften Vorkommen sind *Ephemera danica*, *Habrophlebia sp.* und *Chironomidae* vertreten, verbreitet bis häufig folgen *Cheumatopsyche lepida*, *Gammarus fossarum/pulex*, *Limnephilidae Gen. sp.*, *Scirtidae*, *Habroleptoides/Paraleptoplebia sp.*, *Rhithrogena sp.* und *Oligochaeta*. Die EPT-Gruppe ist mit 20 Taxa zufriedenstellend stark vertreten. Vereinzelt kann mit dem Signalkrebs (*Pacifastacus lenusculus*) ein Neozoa-Taxon gefunden werden. Weiters wurden im Zuge der Beprobung im Untersuchungsbereich des Gröblerbaches einsömmrige Bachforellen mit einer Größe von ca. 10cm gesichtet.

Das Einzugsgebiet des Gröblerbaches liegt zwar zum Großteil in der Bioregion 12 (GG) – Österreichisches Granit und Gneisgebiet der Böhmisches Masse, der Untersuchungsabschnitt ist aber der Bioregion 11 (AV) - Bayerisch-Österreichisches Alpenvorland zuzuordnen. Aus diesem Grund werden die Berechnungen für beide Bioregionen durchgeführt. Da das Einzugsgebiet an der Untersuchungsstelle weniger als 10 km² (6,5 km² bei Mündung in den Blindbach) beträgt, ist eine Anwendung der Makrozoobenthos Screening-Methode laut geltendem Leitfaden nicht zulässig. Um dennoch eine Abschätzung der Teilmodul „Organische Belastung“ und „Allgemeine Belastungen“ vornehmen zu können, wurde die Screening-Taxaliste mit den Schwellenwerten für ein Einzugsgebiet >10 km² verrechnet. Damit wäre für ein Gewässer der beiden berechneten Bioregionen ein saprobieller Grundzustand von 1,75 anzuwenden. Aufgrund des hohen organischen Anteils im Bereich der Untersuchungsstelle wäre auch für ein Gewässer der Einzugsgebietsklasse 0 (<10km²) gemäß den Vorgaben des Leitfadens der saprobielle Grundzustand von 1,75 für beide relevanten Bioregionen anzunehmen. Damit erscheint ein Heranziehen der Schwellenwerte für den Saprobie-Score aus fachlicher Sicht plausibel. Der berechnete Saprobie-Score von 89,20 liegt damit außerhalb des Erwartungswertes für den sehr guten Zustand (83,5), erfüllt aber den Erwartungswert des guten Zustandes (115). Es muss daher aus saprobieller Sicht eine Abweichung vom sehr guten Zustand festgestellt werden, aber ein Erfüllen des guten saprobiellen Zustandes kann abgeschätzt werden.

Für das Modul „Allgemeine Belastungen“ erfüllt sowohl die Zahl an sensitiven Taxa (16) als auch der Degradations-Score (68) die Erwartungswerte für den guten Zustand in beiden Bioregionen, jene für den sehr guten Zustand werden aber nicht erreicht. Auf Basis der Makrozoobenthos Screening-Methode kann bei Zugrundelegung der jeweiligen Bezugswerte sowohl für ein Gewässer der Bioregion 11 (AV) als auch der Bioregion 12 (GG) mit mehr als 10 km² ein Erfüllen des guten ökologischen Zustandes in Übereinstimmung beider Teilbefunde abgeschätzt werden. Aus fachlicher Sicht kann bei Bewertung der Struktur und Zusammensetzung der Makrozoobenthoszönose das rechnerische Ergebnis als plausibel bewertet werden.

3.4.3 Bewertung der Untersuchungsstelle Gröblerbach oberhalb der A1



Abbildung 6. Überblick über die Untersuchungsstelle mit Blick bachab (oben links), bachauf (oben rechts) und Ansammlungen von organischem Material Falllaub und Totholz (unten links). Lage der Untersuchungsstelle (unten rechts).

Gütebeurteilung nach Phytobenthos	-
Gütebeurteilung nach MZB	-
Ökologischer Zustand Phytobenthos	-
Ökologischer Zustand MZB	-
Orientierende Abschätzung des ökologischen Zustandes (MZB-Screening)	guter Zustand*

* ... Berechnung mit EZG-Klasse 1 (>10 km²)

3.4.3.1 Lagebeschreibung und Ortsbefund

oberhalb Querung A1

Veränderliche Daten

Datum	08.01.2020	Bewölkung	100 %
Uhrzeit	11:30	Lufttemperatur	2 °C
Wetter	Trockenperiode	Pegelhöhe [cm]	k.A.

Unveränderliche Daten

Grundzustände	1,5 (SI MZB)	II (Gütekl. PB)	mesotroph (Trophie)
Naturraum	4.2.6, Terrassenland des Alpenvorlandes zwischen Enns und Tullner Feld		
Bioregion	11, Bayerisch-österreichisches Alpenvorland (AV)		
Typregion	K, Granit- und Gneishochland	Detailwasserkörper	

Ökoregion (Illies)	9, Zentrales Mittelgebirge	Ort/Gemeinde	A-3372 Blindenmarkt
Fischregion	k.A.	Rechts-/Hochwert	650834 / 333493
Einzugsgebiet [km ²]	6,5	Einzugsgebietskl.	<10 km ²
Seehöhe [m]	254	Seehöhenklasse	200-499
Abflussregime	nicht eingestuft	Abflussklasse	-0-5 m ³ /s
Flussgebiet	9, Donau v. Traun bis Kamp	Bezugspegel [km]	-
Fluss-km	0,8	MJNQT [m ³ ·s ⁻¹]	-
Ordnungszahl	2	HJMQ [m ³ ·s ⁻¹]	-

Kurzcharakteristik

Verlauf	gestreckt-bogig bis gewunden				
Breite	0,7 - 2,5 m, im Mittel 1,5 m, Variabilität mittel				
Tiefe	bis 30 cm, im Mittel 7 cm				
Strömung	Stromstrich aufgelöst, Strömung heterogen mit strömungsarmen Bereichen, im Mittel 0,2-0,5 m·s ⁻¹ , max. 0,5-0,75 m·s ⁻¹ ; Variabilität mittel				
Abfluss	NW				
Ufer/Böschung	Variable Ufer-/Böschungsneigungen und -höhen; im MW-Bereich beidseitig wiederkehrend Unterspülungen und Schwemm- & Totholz vereinzelt Kiesbänke, rechts vereinzelt Gehölzstrukturen & Wurzelgeflecht; Verbauung links lokal Steinwurf bis Böschungskopf, rechts keine Verbauung				
Ufervegetation	Beidseitig, durchgehend an Böschung beginnend Laubbäume und Sträucher, in Wald übergehend				
Sohle	Keine Sohlverbauung oder Querbauwerke; Reduktionen in lenitischen Bereichen				
Aufwuchs	Faulschlamm mit oxidierter Oberschicht, keine Schwarzfärbungen an Steinunterseiten				
Wasser	Algengesamtdeckung 40%, dominierend reine Kieselalgenbestände (35%) wiederkehrend Hildenbrandia rivularis (3%), vereinzelt grüne und türkise Algenmischbestände (je 1%)				
Phys.-chem. Messungen	Temp. [°C]	pH-Wert	Lf [μS·cm ⁻¹]	O ₂ [%]	O ₂ [mg·l ⁻¹]
	2,8	7,9	109,9	101,2	13,51
Umland	beidseitig Laubwald, Acker- und Grünland				
Besonderheiten	-				

3.4.3.2 Choriotopeverteilung und Zusammensetzung der MHS-Teilproben

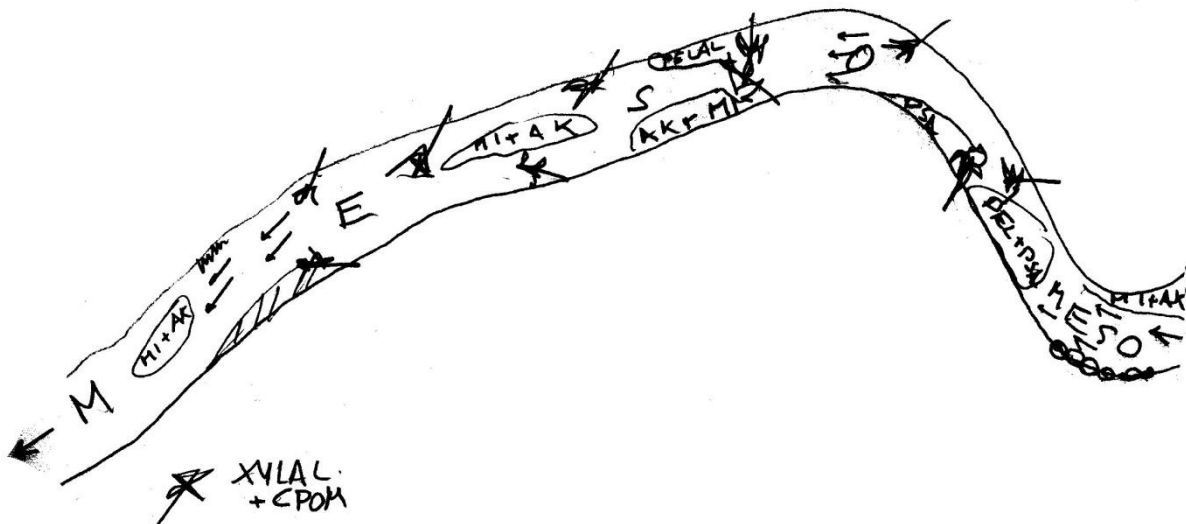


Abbildung 7. Skizze der Choriotopeverteilung an der Untersuchungsstelle

		MINEROGENE HABITATE - Prozent Deckung (Summe=100%)																					
				5		45		20		10		15				5							
		Hygro-petrisch		Megalithal >40cm		Makrolith. 20-40cm		Mesolithal 6-20cm		Mikrolithal 2-6cm		Akal 0,2-2cm		Psammal 6µ-2mm		Psammo-pelal		Pelal <6µm		Argillal		nicht zu-ordenbar	
		%	EP	%	EP	%	EP	%	EP	%	EP	%	EP	%	EP	%	EP	%	EP	%	EP	%	EP
		anthropogen																					
		anthropogen																					
		rein minerogenes Substrat																					
ORGAN. HABITATE (%-Deckung Summe anteilig)	40							15	3	15	3	10	2	5	1								
				5	1	25	5	5	1					5	1								
	X																						
	5							5	1														
	10													5	1			5	1				

Tabelle 3. Geschätzte abiotische und biotische Choriotopeanteile [%] und Anzahl der MHS-Teilproben (EP)

3.4.3.3 Ergebnisse Makrozoobenthos Screening-Methode

Abschnitt		Gröblerbach					
Gewässer		Gröblerbach					
Untersuchungsstelle (UST)		oberhalb A1					
GZÜV-ID							
Detail WK ID							
Datum von		08.01.2020			08.01.2020		
Teillebensraum (TLR)		Gr01			Gr01		
Bioregion		AV - Bayerisch-Österreichisches Alpenvorland (11)			GG - Österreichisches Granit- und Gneisgebiet der Böhm. Masse (12)		
Grundzustand Allgemeine Belastung							
Grundzustand Organische Belastung		1,75 (hoher nat. Anteil. org. Material)			1,75 (hoher nat. Anteil. org. Material)		
Innere Differenzierung		(EZG-KI 1)			(EZG-KI 1)		
Spez. Gewässertyp/ Typausprägung							
Metrics "noch sehr guter Zustand" (EQR I/II)		Observed	Expected	EQR	Observed	Expected	EQR
Screening Taxa		43	-	-	43	-	-
Sensitive Taxa		16	23	0,7	16	19	0,84
Degradations-Score		68	132	0,52	64	112	0,57
Screening - Allgemeine Belastung (AB-EQR I/II)		0,61			0,71		
Saprobie-Score		89,2	83,5	1,07	89,2	83,5	1,07
Screening - Organische Belastung (OB-EQR I/II)		1,07			1,07		
Metrics "noch guter Zustand" (EQR II/III)		Observed	Expected	EQR	Observed	Expected	EQR
Screening Taxa		43	-	-	43	-	-
Sensitive Taxa		16	11	1,45	16	12	1,33

Degradations-Score	68	60	1,13	64	72	0,89
Screening - Allgemeine Belastung (AB-EQR II/III)			1,29			1,11
Saprobie-Score	89,2	115	0,78	89,2	115	0,78
Screening - Organische Belastung (OB-EQR II/III)			0,78			0,78
Screening - Allgemeine Belastung (AB-EQR I/II)	< 1	gut (good)		< 1	gut (good)	
Screening - Allgemeine Belastung (AB-EQR II/III)	>= 1	gut (good)		>= 1	gut (good)	
Screening - Organische Belastung (OB-EQR I/II)	> 1	gut (good)		> 1	gut (good)	
Screening - Organische Belastung (OB-EQR II/III)	<= 1	gut (good)		<= 1	gut (good)	
Reduktionen (K.O.-Kriterium)						
Ergebnis Screening-Methode (T-EQR)	gut (good)			gut (good)		

Tabelle 4. Ergebnisse der Screening-Methode mit Berechnung mit einem hypothetischen Einzugsgebiet >10km² für die Bioregionen AV – Bayrisch-Österreichisches Alpenvorland und GG – Österreichisches Granit- und Gneisgebiet der Böhm. Masse.

Taxonname	Häufigkeitsschätzung	sensitiv
Turbellaria	1	
Pisidiidae Gen. sp.	1,5	
Oligochaeta	3	
Eiseniella tetraedra	1	
Nais sp. (nur Belastungszeiger)	1,5	
Stylodrilus heringianus u./o. Propappus volki	2	
Gammarus fossarum/pulex	3,5	
Gammarus roeselii	2	
Pacifastacus leniusculus	1	
Hydrachnidia Gen. sp.	1	
Baetidae Gen. sp.	2	
Baetis muticus	1	X
Rhithrogena sp.	3	X
Ecdyonurus sp.	2	X
Habroleptoides/Paraleptophlebia sp.	3	X
Habrophlebia sp.	4	X
Ephemera danica	4,5	X
Perlidae Gen. sp.	1	X
Brachyptera/Rhabdiopteryx sp.	1,5	X
Capniidae/Leuctridae Gen. sp.	1,5	
Elmis sp.	2,5	X
Limnius sp.	2	X
Gyrinidae Gen. sp.	1	
Hydraena sp.	1,5	X
Scirtidae Gen. sp.	3	
Rhyacophila s. str. sp.	1	

Tabelle 5. Liste der Screening-Taxa mit Häufigkeitsschätzung und sensitiven Taxa. Teil 1

Taxonname	Häufigkeitsschätzung	sensitiv
Philopotamus sp.	1,5	X
Cheumatopsyche lepida	3,5	
Hydropsyche sp.	2	
Polycentropus flavomaculatus	1	

Lype sp.	1	X
Phryganeidae Gen. sp.	1	
Limnephilidae Gen. sp.	3	
Potamophylax rotundipennis	2	
Goeridae Gen. sp.	2	X
Bezzia-Gruppe	1	
Chironomidae Gen. sp.	4	
Prodiamesa olivacea	1,5	
Brillia bifida	2	
Empididae Gen. sp.	1,5	X
Psychodidae Gen. sp. "schwarzer Typ"	1,5	X
Simuliidae Gen. sp.	2,5	
Tabanidae Gen. sp.	1	

Tabelle 6. Liste der Screening-Taxa mit Häufigkeitsschätzung und sensitiven Taxa. Teil 2

3.5 Auswirkung des Vorhabens auf den ökologischen Zustand des Wasserkörpers

Die geplanten Maßnahmen für den Hochwasserschutz am Gröblerbach betreffen das Bachbett des Gröblerbaches dauerhaft durch bleibende bauliche Anlagen und temporär durch episodischen Einstau im Rückhalteraum.

Konkret sind dies beidseitige Dammschüttung an den Böschungsschultern bzw. im Bachvorland auf rd. 15 m Fließstrecke und die geplante Retentionsanlage im Hauptschluss auf weiteren rd. 100 m Bachlauf.

Die betroffene Gewässerstrecke beim geplanten Rückhaltebecken wird in folgende Teilbereiche gegliedert werden (gegen die Fließrichtung):

- Nachbett: 5 m (Wasserbausteine und Rollierung)
- Tosbecken: 10 m (Wasserbausteine in Betonbett)
- Ableitungskanal: 30 m (Betonbauwerk mit rollierter Sohle, geschlossen)
- Drosselschacht: 5 m (Betonbauwerk mit rollierter Sohle, oben offen)
- Zulaufschlitz: 30 m (Betonbauwerk mit rollierter Sohle, oben offen)
- Grobrechen: 5 m (Köcherfundamente)
- Aussandung: 15 m (im Nebenschluss, Erdbau)
- Gesamt: ca. 100 m

Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Einwirkungsbereiches auf den Gröblerbaches.

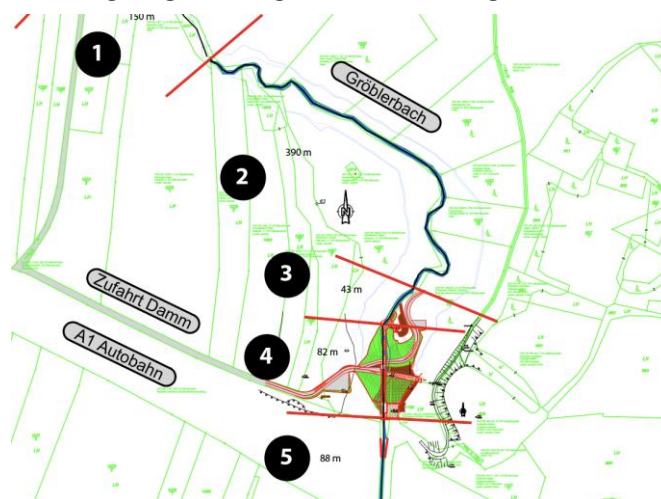


Abbildung 8. Skizze über den Einwirkungsbereich

Das gesamte Gröblerbachsystem hat eine Gesamtlänge von ca. 8,6 km (siehe nachfolgende Tabelle).

GEWÄSSERABSCHNITT im Gröblerbach	Länge in m
Linker Quellast	1.710
Mittlerer Quellast	2.166
Rechter Quellast	594
Nach Vereinigung bis Buchwaldgraben (re Zubr.)	1.290
Ab Buchwaldgraben bis Brücke Oberbergstraße (Stauwurzel)	1.675
Summe	7.435
Ab Brücke bis Mündung in den Blindbach	1.155
Summe	8.590

Tabelle 7. Länge des Gröblerbachsystems

Die betroffene Gewässerstrecke beim geplanten Rückhaltebecken wird eine Länge von ca. 100m aufweisen.

Auf Basis der Makrozoobenthos Screening-Methode wurde für den Gröblerbach der gute ökologische Zustand ausgewiesen.

In der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (BMLFUW-UW.4.1.4/0002-I/4/2011) gilt ein Wasserkörper als "verschlechtert", wenn er von einer mehr als kleinräumigen Zielüberschreitung (**Anm.: i.d.R. 1 km Fließstrecke**) betroffen ist. Dabei ist immer die Länge der verschlechterten Gewässerstrecke („Absolutwert“) ausschlaggebend. Im gegenständlichen Fall kann von einer kleinräumigen Veränderung des Baches auf eine Länge von ca. 100m ausgegangen werden, das entspricht ca. 1,2% der Gesamtbachlänge.

Der gewässerökologische Zustand wird sich bei Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen nicht verschlechtern.

3.5.1 Bauphase

Gewässertrübungen können bei Bauarbeiten im und direkt neben dem Gewässer, im Zuge der Bauwasserhaltung und bei Transporten über das Gewässer entstehen. Diese Trübungen können insbesondere in der Fischlaichzeit zu direkter Schädigung der Brut durch Ablagerungen und zu indirekter Schädigung durch Zerstörung bzw. Überdeckung von Laichhabitaten und durch Sauerstoffzehrung in der Wasserwelle führen.

Abschwemmungen von Baumaterial infolge von Hochwasser in der Bauphase kann zu Überdeckung von kleinräumigen Habitaten führen und außerdem Räumkampagnen außerhalb des eigentlichen Projektbereiches erforderlich machen.

Eintrag von Baustoffen (z.B. Zementmilch beim Betonieren, Mineralöle etc.) kann den Wasserchemismus ändern (z.B. pH Wert, Sauerstoffgehalt etc.) und Organismen schädigen.

Durch die im nachfolgenden Kapitel vorgeschriebenen Maßnahmen können diese Beeinträchtigungen aber vermieden werden.

3.5.2 Betriebsphase

Wie im Einreichprojekt dargestellt, werden bei einer **hochwasserfreien Zeit** folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Durch regelmäßige Inspektion, Wartung und Instandhaltung auf Basis der Betriebsvorschrift ist die jederzeitige Betriebsbereitschaft des Hochwasser- rückhaltebeckens sicherzustellen.
- Die Beckensohle, insbesondere der Aussandungsbereich, sowie das Ablaufbauwerk

sind regelmäßig, zumindest aber nach größeren Regenereignissen zu räumen.

- Im Retentionsraum, auf den Zufahrtswegen und wasserführenden Wegen darf kein potentiell Treibgut (z.B. Holz, Stroh) gelagert werden.
- Da diese Arbeiten allesamt planbar sind, sollen diese jedenfalls außerhalb relevanter Fischlaichzeiten durchgeführt werden.

Hochwasserfall

Die Füllung und Entleerung des Rückhaltebeckens erfolgt selbsttätig einen Schwimmer gesteuerten Schieber. Im Falle von Störungen dieses Hauptschiebers ist das Ablaufbauwerk zusätzlich mit zwei Notfallschützen ausgestattet, die mit mobilen Elektroantrieb zu bedienen sind:

Im Katastrophenfall werden die manuell zu betätigenden Notfallschütze unter Beobachtung eines im Tosbecken zu montierenden Lattenpegels eingestellt.

Nach Abklingen des Hochwasserereignisses sind allenfalls Schäden an der Anlage zu sanieren, Treibgut aus den Rechenanlagen zu entfernen und ggf. Ablagerungen aus dem Aussandungsbereich und im Ablaufbauwerk zu räumen.

Folgende temporären Beeinträchtigungen der Gewässerökologie sind hier möglich:

- Rückstau auf insgesamt 380 m zwischen Bach-Km 0,775 und 1,155.
- Räumungsarbeiten in der Gewässersohle innerhalb des Ablaufbauwerks bzw. im Bach-Vorland

Nach Möglichkeit sind bei diesen Arbeiten relevante Fischlaichzeiten zu meiden. Bei Gefahr im Verzug, z.B. bei Teil-/Vollverklauung des Ablaufbauwerks sind jedoch die Räumungsmaßnahmen umgehend auszuführen.

3.6 Maßnahmen in der Bauphase

Alle in den eingereichten Unterlagen dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen.

Die im Bericht Gewässerökologie – Plannummer YHB-EB-0000WB-00-1007 – Einlage 1.11 – Kapitel 3.2 formulierte Maßnahmen

„Arbeiten am Gewässer werden außerhalb der maßgebenden Fischlaichzeit durchgeführt, sollte das Gewässer als Fischgewässer erkannt werden“ wird wie folgt geändert:

Im Zuge der ökologischen Aufnahmen konnten Bachforellen im relevanten Gewässerabschnitt beobachtet werden.

- Arbeiten am Gewässer dürfen nur von Anfang April bis Ende Oktober durchgeführt werden.

Weiters sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Für die gesamte Bauzeit ist eine wasserrechtliche und ökologische Bauaufsicht gemäß § 120 WRG 1959 zu bestellen.
2. Die ökologische Bauaufsicht hat nachweisliche Erfahrungen bei der Umsetzung naturnaher gewässerökologischer Bauweisen aufzuweisen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Behörde innerhalb von 2 Monaten ein Bericht mit Fotodokumentation vorzulegen.
3. Vor Beginn von Baumaßnahmen am Gewässer sind die jeweiligen Fischereiberechtigten und die Wasserberechtigten rechtzeitig und nachweislich zu verständigen.
4. Im Zuge der Errichtung des Rückhaltebeckens sowie bei Arbeiten entlang des Größ-

lerbaches sind in Abstimmung mit der wasserrechtlichen und ökologischen Bauaufsicht Maßnahmen zu setzen, die einen Eintrag von Gewässerverunreinigungen ausschließen. Wenn notwendig sind zusätzlich Schutzmaßnahmen wie Zäune, Abplanungen usw. vorzusehen, die Schäden am Gewässer durch den Baubetrieb verhindern.

5. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen grundsätzlich keine direkten Fahrten durch das Gewässer erfolgen, allfällige notwendige Baumaßnahmen im Gewässer sind nur in Abstimmung mit der ökologischen und wasserrechtlichen Bauaufsicht möglich.
6. Während der Bauphase darf keine Wasserentnahme aus Oberflächengewässern zu Bauzwecken erfolgen.
7. Beim Bau ist besonders darauf zu achten, dass keinerlei mit Beton verunreinigte Wässer in den Gröblerbach gelangen. Die Betonierarbeiten sind im Beisein der ökologischen Bauaufsicht vorzunehmen bzw. ist die Eignung der Wasserhaltung vorher zu prüfen.
8. Bei den Arbeiten am Gewässer darf das Gewässerkontinuum nicht unterbrochen werden. Temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen sind mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht abzustimmen. Eine temporäre Verrohrung ist grundsätzlich untersagt.

3.7 Maßnahmen in der Betriebsphase

In der Betriebsphase sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

4 Zusammenfassende Bewertung

Auf Basis der Makrozoobenthos Screening-Methode wurde für den Gröblerbach der gute ökologische Zustand ausgewiesen.

In der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (BMLFUW-UW.4.1.4/0002-I/4/2011) gilt ein Wasserkörper als "verschlechtert", wenn er von einer mehr als kleinräumigen Zielüberschreitung (Anm.: i.d.R. 1 km Fließstrecke) betroffen ist.

Im gegenständlichen Fall kann von einer kleinräumigen Veränderung des Baches auf eine Länge von ca. 100m ausgegangen werden, das entspricht ca. 1,2% der Gesamtbachlänge.

Der gute gewässerökologische Zustand des „Wasserkörpers Gröblerbach“ wird sich bei Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase nicht verschlechtern.

Aus Sicht des Fachgebietes Gewässerökologie ist das geplante Vorhaben „Rückhaltebecken Gröblerbach“ unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sowie Tiere und deren Lebensräume sind aus gewässerökologischer Sicht unter Zugrundelegung der in den eingereichten Unterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen, der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen bei Errichtung des Vorhabens für die Bau- und Betriebsphase als geringfügig einzustufen.

Aus gewässerökologischer Sicht weicht der Bauentwurf nicht von den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens ab. Mit Errichtung und Betrieb des abgeänderten Vorhabens sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die aquatische Organismen bleibend schädigen.

Dipl.-Ing. Wimmer Reinhard

Stellungnahme des Fischereiausübungsberechtigten (Hatschek Forste, Dipl.-Ing. Rupert Hatschek Str. 1, 3376 Karlsbach), vertreten durch Herrn Walter Grabner (Oberförster):

Die Hatschek Forste als Fischereiausübungsberechtigter am Gröblerbach stimmen der Errichtung des geplanten Rückhaltebeckens am Gröblerbach, vorbehaltlich einer privatrechtlichen Einigung über die entstehenden Bauzeitschäden, Schäden an der Fischerei und allfälliger Nachfolgeschäden (Räumung von Anlandungen, ...) zu.

Zur Bewertung der Entschädigungszahlung schlagen wir den Fischereisachverständigen, Herrn Mag. Christian Mitterlehner, Sachverständiger für Gewässerökologie, Fischerei und Fischereischäden, Wienerstraße 19, 3350 Stadt Haag vor.

Walter Grabner e.h.

Stellungnahme des Fischereirevierversbands FRV - Amstetten, vertreten durch Herrn Walter Grabner (Oberförster):

Den Forderungen des Fischereiausübungsberechtigten ist Folge zu leisten.

Walter Grabner e.h.

Stellungnahme von Herr Johann Steinkellner, Hauptstraße 4, 3372 Blindenmarkt, Grundstücksnummer 1087/3 und 1087/2:

Ich bin Alleineigentümer der oa Liegenschaften.

Durch das ggst. Bvh. ist projektgemäß eine Ersatzaufforstung auf den oa Liegenschaften vorgesehen. Ich befürchte auf den vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen Erschwernisse bei der Bewirtschaftung meiner landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Liegenschaften.

Ich fordere daher vor Ausführung der Ersatzaufforstungsmaßnahmen eine rechtzeitige und entsprechende Abstimmung mit mir hinsichtlich der konkreten Ausführung.

Ich stimme daher einer Grundinanspruchnahme nur mit Vorbehalt zu.

Johann Steinkellner e.h.

Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 55 in 3109 St. Pölten, vertreten durch Dr. Erwin Huter:

Im gegenständlichen Projekt ist durch die Maßnahme vorgesehen, dass ca. 3.300 m² Wald dauerhaft und ca. 1.200 m² befristet gerodet werden. Dieser Waldkomplex weist eine hohe Natürlichkeit mit hohem Totholzanteil auf. Für diese Maßnahmen sind ökologische Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des NÖ Naturschutzgesetzes auszuführen. Diese betroffenen Rodungen sind jedenfalls außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen, da im Zuge einer Begehung in diesem Waldbereich zahlreiche Bäume mit Bruthöhlen vorgefunden wurden.

Weiters ist ein Wanderweg betroffen, der während der Bauzeit verlegt werden muss, um später wieder in die derzeitige Lage zurückversetzt zu werden. Dafür ist eine zusätzliche Ausschilderung erforderlich.

Diese beiden oben genannten Maßnahmen sind im Rahmen des Naturschutzverfahrens, welches bei der BH Melk abzuführen ist, umzusetzen.

Im Projekt ist vorgesehen, dass im Auslaufkanal Sedimentschwellen vorgesehen werden, um Abschwemmungen der Sedimente bei Betrieb des Beckens zu verhindern. Im oberhalb des Drosselschacht befindlichen gleichgestalteten Einlaufbereiches befinden sich keine derartigen Sedimentschwellen. Es wird daher gefordert, dass zumindest drei derartige Schwellen auch oberhalb des Schiebers umgesetzt werden.

Für die gewässerökologischen Maßnahmen wird in Abstimmung mit dem Sachverständigen gefordert, dass während der Laichzeit der Koppe und der Forelle keine Baumaßnahmen in der fließenden Welle durchgeführt werden. Eine entsprechende Auflage durch den Sachverständigen ist daher zu formulieren. Für die gesamten wasserrechtlichen und gewässerökologischen Maßnahmen wird eine Bauaufsicht gefordert, die einerseits das gesamte Bauvorhaben zu begleiten und andererseits nach Abschluss der Arbeiten einen entsprechenden Bericht und eine Dokumentation vorzulegen hat. Da es immer wieder zu Anzeigen während der Bauzeit bei der NÖ Umweltschutzbehörde kommt, wird gefordert, dass nach Bestellung dieser Aufsicht die Kontaktdaten (Name, Tel.Nr. und Mail-Adresse) der NÖ Umweltschutzbehörde übermittelt wird.

Im Zuge der heutigen Verhandlung hat sich gezeigt, dass die geplanten Flächen für eine Wiederbewaldung und damit für einen ökologischen Ausgleich der oben genannten Rodungsflächen nochmals geändert werden sollen. Diesbezüglich wird die Antragstellerin aufgefordert diese geänderten Unterlagen vor Einreichung bei der Behörde nochmals der NÖ Umweltschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

Dr. Erwin Huter

Stellungnahme des Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächengewässer, Dipl.-Ing. Peter Flicker zu Stellungnahme NÖ Umweltschutzbehörde:

Aus ökologischen Gründen – zur Vermeidung eines Austrags der Sohlberollung im Zulaufkanal zur Drosseleinrichtung – wird vorgeschlagen, zumindest 3 Schwellen mit einer Oberkante in Höhe der projektsgemäß vorgesehenen Sohlberollung ergänzend vorzusehen.

Der Abfluss aus dem Becken wird durch die Rauigkeit im Zulaufkanal zum Schieber nur marginal beeinflusst. Eine eventuell minimal veränderte Rauigkeit bei teilweiser Freilegung der Schwellen wirkt sich ebenso wenig wie ein teilweiser Abtrag der Sohlberollung relevant auf den gedrosselten Abfluss aus dem Becken aus. Insbesondere im Zustand mit Einstau des Zulaufkanals treten nur mehr geringe Geschwindigkeiten von ca. 1,2 m/s im Zulaufkanal auf und dieser Zustand ist für den Abwurf aus dem Becken entscheidend. Bei derartig geringen Geschwindigkeiten haben die hydraulischen Verluste in der Zulaufstrecke keinen merklichen Einfluss auf den Abwurf am Schütz. Die Größe der Schützöffnung bestimmt zusammen mit dem Wasserstand im Retentionsbecken den Abwurf und es wird der gewünschte Abwurf über eine Schwimmersteuerung des Schützes und Kontrollmessungen am Tosbecken eingestellt bzw. überprüft. Aus fachlicher Sicht bestehen dementsprechend gegen diesen Ergänzungswunsch keine Einwände.

Dipl. Ing. Peter Flicker

Schlussstellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG:

ALLGEMEINES:

Einleitend wird auf den Antrag vom 21.02.2019, alle nachfolgenden Stellungnahmen, Ergänzungen und Informationen sowie die vorgelegten Unterlagen, insbesondere das Gutachten gemäß § 31a EISG, verwiesen.

Soweit von einzelnen Parteien oder Beteiligten gegen das Vorhaben Einwendungen oder widersprechende oder verspätete Anträge erstattet wurden, mögen diese, sofern die Projektwerberin ihnen nicht ausdrücklich zustimmte, ab- bzw. zurückgewiesen bzw. auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

Es wird um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß §§ 20, 31 iVm § 133

Abs. 6 EisbG, der wasserrechtlichen Bewilligung für die unter § 127 Abs. 1 lit. b WRG fallenden Tatbestände sowie der forstrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 17 ff ForstG ersucht. Bei der Vorschreibung von Auflagen möge die Unterscheidung in Auflagen für die Bauphase und für die Betriebsphase berücksichtigt werden.

Grundeinlöse

Der Erwerb der erforderlichen Grundstücke und Rechte erfolgt auf Basis von Gutachten gerichtlich beeideter bzw. zertifizierter Sachverständiger. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen rekultiviert zurückgestellt.

Erforderlichenfalls werden Grenzzeichen im Baubereich gesichert und nach Baufertigstellung wiederhergestellt. Die Auswahl bzw. Versetzung von Grenzzeichen erfolgt nach Maßgabe des Bestandes und nach den Vorgaben des Vermessungsgesetzes.

Bei Dienstbarkeiten ist das Ausmaß der Einschränkungen durch die jeweilige Dienstbarkeitsdefinition beschränkt.

Die Projektwerberin strebt privatrechtliche Einigungen mit den Liegenschaftseigentümern auf Basis der Gutachten an und wird mit den Betroffenen Kontakt aufnehmen um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Zu den Stellungnahmen des Amtes der NÖ LReg., Gruppe Wasser vom 12.12.2019 und vom 02.01.2020:

Die geforderten Instandhaltungsmaßnahmen der Flächen werden gemäß den mit dem Land NÖ und der Marktgemeinde Blindenmarkt geschlossenen Übereinkommen erfolgen. Demnach übernimmt die Marktgemeinde das Rückhaltebecken Gröblerbach samt Nebenanlagen in seine Erhaltung.

Für allenfalls im Rahmen des naturschutzrechtlichen Verfahrens doch erforderliche Ersatzaufforstungen werden voraussichtlich keine Flächen auf Öffentlichem Wassergut in Anspruch genommen. Vor einer allfälligen Inanspruchnahme werden die erforderlichen Anträge und Übereinkommen rechtzeitig abgeschlossen werden. Die ÖBB ersucht darum, die in der Stellungnahme vom 02.01.2020 angeführte Frist, einen entsprechenden Antrag bis spätestens 31.01.2020 einzureichen, nicht als Bescheidaufgabe zu übernehmen.

Zur Stellungnahme der Hatschek Forste, vertreten durch Walter Grabner:

Die Höhe einer allfälligen Entschädigungszahlung wird durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen für Fischerei ermittelt. Die ÖBB wird diesbezüglich eine privatrechtliche Vereinbarung abschließen. Gegen die Beurteilung der Entschädigungsansprüche durch Mag. Christian Mitterlehner besteht kein Einwand.

Zur Stellungnahme von Johann Steinkellner:

Im Hinblick auf die Ausführungen des SV für Forsttechnik, Wald- und Wildökologie, wonach die Rodungen lediglich geringfügige Auswirkungen auf den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand haben, und daher Ersatzaufforstungen nicht erforderlich sind, werden Umfang und Örtlichkeit von Ersatzaufforstungen erst Gegenstand des naturschutzrechtlichen Verfahrens sein. Eine einvernehmliche Lösung mit dem Grundeigentümer wird angestrebt.

Zur Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde:

Laut Projekt werden ca. 3.273 m² dauerhaft und restliche 1.240 m² Waldfläche vorübergehend gerodet. Die ÖBB wird sich bemühen, im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentü-

mern geeignete Ersatz-Aufforstungsflächen zu finden und wird mit den entsprechenden Vorschlägen an die Naturschutzbehörde herantreten. Eine gemeinsame Begehung mit der Naturschutzbehörde, den Sachverständigen sowie den betroffenen Grundeigentümern ist beabsichtigt.

Während der Bauzeit wird die entsprechende Beschilderung des umgelegten Wanderwegs erfolgen.

Zur Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Melk als Naturschutzbehörde:

Laut Projekt werden ca. 3.273 m² dauerhaft und restliche 1.240 m² Waldfläche vorübergehend gerodet. Die ÖBB wird sich bemühen, im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern geeignete Ersatz-Aufforstungsflächen zu finden und wird mit den entsprechenden Vorschlägen an die Naturschutzbehörde herantreten. Eine gemeinsame Begehung mit der Naturschutzbehörde, den Sachverständigen sowie den betroffenen Grundeigentümern ist beabsichtigt.

Zur Stellungnahme des Sachverständigen für Gewässerökologie:

Zu den Maßnahmenvorschlägen für die Bauphase, Punkt 8:

Eine temporäre Verrohrung des Gerinnes ist, ausgenommen für die Herstellung einer Baustellenüberfahrt, nicht vorgesehen. Die für die Herstellung der Baustellenüberfahrt notwendige Verrohrung würde ca. eine Länge von ca. 15 m aufweisen. Zur Erhaltung des Gewässerkontinuums würde der Minstdurchmesser dieser Verrohrung auf den Mittelwasserdurchfluss abgestellt werden.

Die Projektwerberin ersucht daher darum, vom generellen Verbot einer temporären Verrohrung abzusehen.

Mag. Brigitte Winter e.h., Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gernot Scheuch

Stellungnahme des Sachverständigen für Gewässerökologie, Dipl.-Ing. Reinhard Wimmer zur Stellungnahme von ÖBB-Infrastruktur AG:

Zu den Maßnahmenvorschlägen für die Bauphase, Punkt 8:

Die für die Herstellung der Baustellenüberfahrt notwendige Verrohrung von ca. 15m Länge wird zugestimmt.

Dipl.-Ing. Reinhard Wimmer

Schlussklärung des Verhandlungsleiters:

Der Verhandlungsleiter stellt nach Umfrage fest, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen.

Der Bescheid wird ehestmöglich auf schriftlichem Wege ergehen.

Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird einvernehmlich verzichtet.

Die im Zuge der Verhandlung (Präsentation ÖBB) wird der Verhandlungsschrift als Anlage angefügt.

Die Verbesserung orthografischer und stilistischer Fehler der Verhandlungsschrift bleibt vorbehalten.

Mag. Michael Andresek e.h.

Dauer der öffentlichen mündlichen Verhandlung:

13. Jänner 2020, 09:30-13:00 Uhr = 3 Stunden 30 Minuten = 7 Halbstunden = 14 Halbstunden
für zwei Amtsorte des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Für die Bundesministerin:

Der Verhandlungsleiter:

Mag. Michael Andresek

Mag. Michael Andresek